Reorganisation Corporaziùn Muntogna da Schons, CMS

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage
2 Ziele
3 Prozess
4 Resultate
4.1 Organisationsform Alp- und Waldkorporation Bergschaft Schams
4.2 Alpen
4.3 Wald und Strassen
4.4 Verträge und Finanzen, Eigentum Forst
5 Weiteres Vorgehen und Abstimmungsprozedere
6 Absichtserklärung der Gemeindevorstände und Vorstand Corporaziùn Muntogna da Schons

Anhang

I. Statuten Alp- und Waldkorporation Bergschaft Schams von 1988
II. Statuten Alpkorporation Bergschaft Schams (neu)
III. Eigentum CMS und Parzellenzuteilung bei Reorganisation
IV. Übersicht Eigentum Alpen CMS
V. Karte Waldeigentum CMS bisher
VI. Karte zukünftiger Waldeigentum der Gemeinden nach Reorganisation
VII. Zukünftige Vereinbarung betreffend Strassenbenutzung Gde. Rongellen und Gde. MdS inkl. Kartenanhang (Entwurf)
VIII. Zukünftige Vereinbarung betreffend Unterhalt und Investition Strasse Gde. Andeer und Gde. MdS inkl. Kartenanhang (Entwurf)
IX. Finanzaufstellung Besitzstand CMS Forst/Wald (Stand 31.12.2024)
X. Bestehende Vereinbarung Waldbewirtschaftung CMS – Gde. MdS, Rongellen (von 1.1.2014)
XI. Bestehende Vereinbarung über gemeinsamen Wegunterhalt am Schamserberg CMS – Gde. MdS (von 1.1.2002)
XII. Bestehender Zusammenarbeitsvertrag für gemeinsamen Forst-Werkbetrieb CMS – Gde. Zillis-Reischen (von 1.1.2019)
XIII. Bestehender Leistungsauftrag Strassenunterhalt CMS – Forst-Werk Zillis Schamserberg (von 21.8.2019)
XIV. Übersicht Weiden Magun und Promischur

1 Ausgangslage

- Die Corporaziùn Muntogna da Schons (CMS) ist eine öffentliche rechtliche Körperschaft mit Rechten und Aufgaben.
- Mitglieder der CMS sind die Gemeinde Muntogna da Schons (MdS) (entstanden aus Fusion der Gemeinden Casti-Wergenstein, Donat, Lohn und Mathon im 2021), die Gde. Andeer (Fraktion Clugin) und die Gde. Rongellen.
- Die ersten Statuten der CMS datieren von 1905. Letzte Statutenrevision war 1988. (Anhang I.)
- Ordentliche Organe der Korporation sind:
    - Korporationsversammlung
    - Korporationsvorstand:
        - Präsident: Benedetg Michael
        - Vize-Präsident und Aktuar: Beat Beeli
        - Kassier: Mathé Camenisch
        - Alpfachchef: Silvio Clopath
        - Beisitzer: Andri Elsa
    - Bergschaftsrat (Ad hock Kommission für Behandlung und Beratung wichtiger Geschäfte, Statuten Art. 25), in Funktion für das Reorganisationsprojekt CMS: Bestehend aus dem Korporationsvorstand und Vertretern der Gemeinden:
        - Silvio Clopath (CMS)
        - Beat Beeli (CMS)
        - Andri Elsa (CMS)
        - Mathé Camenisch (CMS)
        - Benedetg Michael (CMS)
        - Marco Dolf (MdS)
        - Roman Hassler (MdS)
        - Silvio Kunfermann (Andeer)
        - Martin Cantieni (Andeer)
        - Hans Andrea Fontana (Andeer)
        - Mauro Hemmi (Rongellen)
        - Christian Kunfermann (Rongellen)
    - Gechäftsprüfungskommission
- Die CMS besitzt Wald und Strassen auf mehreren Gemeindegebieten: MdS, Andeer, Zillis-Reischen, Rongellen, Sils. i.D., Thusis. Total 1157 ha Wald (Anhang IV.). Seit der Gründung der neuen Gde. MdS ist die Mehrheit (ca. 74%) des gesamten Waldbesitzes der CMS und MdS auf Gebiet der Gde. MdS.
- Die CMS besitzt Alpen inkl. Infrastruktur im Gebiet Anarosa, Tumpriv, Alperschälli, Vizan und Val Madris (Avers) sowie Anteile der Alp Mos (Ferrera). Konkret: Gde. MdS (Parz.1542, Parz.6356, Parz.234), Gde. Andeer (Parz.1132 und Parz.3266), Gde. Safiental (Parz.1271), Gde. Avers (Parz.1758, Parz.1760, Parz.1761) und Gde. Ferrera (65.93% bzw. 74,5 Weiden der Parz.3713). (Anhang III. und IV.)
- Die CMS ist im Besitz von Forst-Maschinen, Gebäude usw. (Anhang IX.)
- Mehrere Male wurde ein Reorganisationsbedarf angemeldet.

2 Ziele

- Vereinfachung der Strukturen der öffentlichen Aufgaben in den Gemeinden, insbesondere Gde. MdS im Verhältnis zur CMS, sowie für alle Mitgliedsgemeinden.
- Entflechtung der Strukturen der Organisationen.
- Bessere Transparenz gegen aussen und innen.
- Steigerung der Zufriedenheit aller Partner und des Wohles des Tales.
- Dauerhafte, zukunftsorientierte Lösung.

3 Prozess

- Das Projekt Reorganisation CMS wurde durch eine Kommission bestehend aus Vertretern der Gde. MdS (Roman Hassler, Marco Dolf) und Vertretern der CMS (Mathé Camenisch, Benedetg Michael (Vorsitz Kommission)) gestartet.
- Die Erarbeitung der Reorganisation fand durch den Bergschaftsrat, aufgeteilt in drei Arbeitsgruppen (Wald, Finanzen, Alpen) statt.
- Seit 2021 fand reger Austausch durch Beratungen, Besprechungen und schriftliche Stellungnahmen mit dem Kanton (Amt für Gemeinden, Amt für Wald und Naturgefahren) und mit den Gemeindevorständen der Bergschaftsgemeinden sowie Zillis-Reischen, Sils i.D. und Thusis statt.
- Die Ergebnisse der Abklärungen und Beratungen sowie die Erarbeitungen aus den Arbeitsgruppen wurden zusammengefügt und an den Sitzungen des Bergschaftsrates (seit 2022 fanden sechs Sitzungen statt) besprochen und Beschlüsse gefasst.

4 Resultate

4.1 Organisationsform Alp- und Waldkorporation Bergschaft Schams

- Bisherige Statuten bilden die Grundlage der Alp- und Waldkorporation Bergschaft Schams (Anhang I.)
- Die Alp- und Waldkorporation wird mit der Reorganisation zur Alpkorporation. Die Statuten der neuen Alpkorporation liegen vor (Anhang II.). Wichtigen Punkte aus den neuen Statuten sind:
    - Mitgliedgemeinden der Alpkorporation sind die bisherigen Bergschaftsgemeinden Muntogna da Schons (MdS), Andeer (Fraktion Clugin) und Rongellen, bis zu deren Wunsch auf Austritt. (Art. 1)
    - Jeder mit einer landwirtschaftlichen Betriebsnummer in einer Bergschaftsgemeinde hat das Recht auf Nutzung der Alpen. (Art 3)
    - Die Korporation deckt ihre Aufwendungen und Investitionen aus eigenen Mitteln. U.a. Investition und Unterhalt Alpstrassen (Plàn Dargliaz – Danis und Tguma – Nera). (Art. 5)
    - Für Unterhalt Zufahrtstrassen (bis Tguma und bis Plàn Dargliaz) ist die Gde. MdS zuständig. Bei Investitionen ist eine Beteiligung der Alpkorporation möglich.
    - Bei grösseren Investitionen (z.B. Gebäude und Infrastruktur Alp) beteiligen sich die Mitgliedgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl an den Restkosten. (Art. 5)
    - Austritt aus der Alpkorporation ist per 31.12.2025 möglich. Ansonsten richtet sich ein Austritt nach Art. 29.
- Wenn Rongellen und Andeer aus der Alpkorporation aussteigen, wir eine neue Organisationsform nötig, welche dann die verbleibende Gde. MdS selbst regeln muss. Aus rechtlichen Gründen kann eine Gemeinde allein keine Gemeindekorporation bilden (gemäss Amt für Gemeinden).

4.2 Alpen

- Die CMS besitzt Alpen inkl. Infrastruktur im Gebiet Anarosa, Tumpriv, Alperschälli, Vizan und Val Madris (Avers) sowie Anteile der Alp Mos (Ferrera). Konkret: Gde. MdS (Parz.1542, Parz.6356, Parz.234), Gde. Andeer (Parz.1132 und Parz.3266), Gde. Safiental (Parz.1271), Gde. Avers (Parz.1758, Parz.1760, Parz.1761) und Gde. Ferrera (65.93% bzw. 74,5 Weiden der Parz.3713). (Anhang III. und IV.)
- Die Alpen der CMS mit ihrer Infrastruktur und Vermögen gehen mit der Neuorganisation an die neue Alpkorporation über.

4.3 Wald und Strassen

- Die CMS besitzt Wald und Strassen auf mehreren Gemeindegebieten (MdS, Andeer, Rongellen, Zillis-Reischen, Sils. i.D., Thusis. Total 1157 ha). Mit der Reorganisation gehen Wald und Strassen sowie deren Verwaltung/Nutzung und Unterhalt an die Gemeinden über. Im Grundsatz gilt, dass die Gemein-

degrenzen nicht verschoben werden. Aufteilung vor und nach der Reorganisation Anhang V. und VI.

- Waldordnung KBS 1974: Jede Gde. regelt das selbst oder es ist bereits geregelt.
- Sonderwaldreservat Summapunt ist angedacht durch AWN. Bei Realisation in den nächsten 10 Jahren (bis Ende 2034) wird Entschädigung rückwirkend auf jetzige Korporationsgemeinden im Verhältnis der Einwohner verteilt (einmalige Auszahlung).
- Im Gebiet Traversina ist ein Naturwaldreservat und Klimaschutzprojekt in Bearbeitung (Verträge liegen vor). Bei Umsetzung des Projektes in den nächsten 10 Jahren (bis Ende 2034), wird Entschädigung rückwirkend auf jetzige Korporationsgemeinden im Verhältnis der Einwohner verteilt. Federführung liegt bei Gde. MdS.
- Bei der Waldaufteilung wird ein Ausgleich der Waldflächen im Verhältnis zu den aktuellen Einwohnerzahlen (31.12.2024) erfolgen.

	Waldeigentum CMS pro Gemeinde ha	Einwohner/ 31.12.2024 Pers.	Einwohner %	Guthaben gemäss % Einwohner ha	Erhalt Neuzuteilung ha	Differenz Neuzuteilung ha
Muntogna da Schons	771	374	79.57 %	921	957	36
Andeer / Clugin	165	37	7.87 %	91	165	74
Rongellen	35	59	12.55 %	145	35	-110
Zillis-Reischen	171					
Sils i.D	12					
Thusis	3					
Total	**1157**	**470**	**100 %**	**1157**	**1157**	**0**

- Wald/Strassen CMS auf Gemeindegebiet Zillis-Reischen geht an MdS (Entscheid Bergschaftsrat)
- Wald CMS auf Gemeindegebiet Sils geht an Gde. MdS (Entscheid Bergschaftsrat)
- Wald CMS auf Gemeindegebiet Thusis (Lärchentobel Mutten): Weiteres Vorgehen über vermeintliche Parzelle ist in Verhandlung. Unklarheit über Eigentum (separate Korrespondenz)

- **Rongellen:**
  - Wald von CMS auf Gemeindegebiet Rongellen wird an Rongellen übergeben; 35 ha.
  - Als Ausgleich zur Differenz ihres Wald-Guthabens erhält Rongellen CHF 220'000.- (= 110 ha * CHF 2000)
  - Waldbewirtschaftung und Strassenunterhalt ist in Kompetenz Gde. Rongellen
  - Unterhalt Verbauung «Schwarztöbeli»: Steinkörbe wurden im Jahr 2022 mit Muck geleert; sind in Ordnung. Ablehnung der Zuständigkeit durch ASTRA. → Zuständigkeit geht an Gde. Rongellen über.
  - Schwarztöbeli: Rüfi bringt immer wieder Material. Es muss verbaut und besser kanalisiert werden. Wird in gutem Zustand an Rongellen übergeben. Einmaliges Projekt wird gemacht. CMS vergab Auftrag für Vor-Projekt mit Kostenschätzung an jenny planung. Eine gewisse Beteiligung vom AWN (ca. 2/3 der Kosten), ASTRA, Kanton möglich. Aufteilung Restkosten nach gängigem Verteilschlüssel: 50% Gde. Rongellen / 50% CMS. Gde. Rongellen muss das Projekt innerhalb von 10 Jahren realisieren, um die Beteiligung an Restkosten bei der CMS oder den beiden Gemeinden Muntogna da Schons und Andeer auszulösen (anteilsmässig). Das Bauprojekt und Technischer Bericht liegt vor (Schwarztöbeli, Rongellen, Instandsetzung Gerinnequerung) separates Dossier zu handen CMS. → Übergabe an Gde. Rongellen.
    Variante 1: Durchlass mit Furt; 222‘0000.- inkl. Mwst.
    Variante 2: Einfacher Durchlass; 166‘000.- inkl. Mwst.
  - Zukünftig: Gde MdS wird die Waldstrasse Nesslaboda nicht mehr für die Waldbewirtschaftung brauchen. → Gde. Rongellen ist zukünftig (nach Übergabe durch CMS und einmaligem

Projekt) zuständig für Unterhalt.
  - Die Benützung/Unterhalt Strasse Rongellen – Traversina Sut ist in der Vereinbarung betreffend Strassennutzung zw. der Gde. Rongellen und Gde. MdS geregelt. (Anhang VII.)

- **Andeer**
  - Wald von CMS auf Gemeindegebiet Andeer wird an Andeer übergeben: 165 ha.
  - Pachtvertrag Promigilli und Parsagna gehen zu Andeer über. Ausgleich Wert/Einnahmen ist über Finanzen geregelt.
  - Als Ausgleich zur Differenz ihres Wald-Guthabens zahlt Andeer CHF 148‘000 (= 74 ha * CHF 2000)
  - Waldbewirtschaftung ist in Kompetenz der Gde. Andeer.
  - Für die von Andeer und MdS genutzten Strassen im Bereich Cagliatscha, Magun, Andeer und Plans auf den Gemeindegebieten Andeer und MdS besteht eine Vereinbarung betreffend Unterhalt und Investition. (Anhang VIII.)
  - Der Strassenabschnitt A-B (Cagliatscha Davains - Cagliatscha Dafora) wird in einem forstlichen Einzelprojekt vorgezogen ausgebaut. Die Investitionen trägt zu 100% Gde. Andeer.
  - Die Weide Promischur (Plan da Beglias) auf Gemeindegebiet MdS soll weiterhin von Andeer genutzt werden können. Die Nutzung wird durch die Gde. Andeer geregelt. (Anhang XIV.)

- **Muntogna da Schons**
  - Wald von CMS auf Gemeindegebiet MdS, Zillis-Reischen, Sils i.D. geht gemäss Entscheid des Bergschaftsrates an MdS über: 957 ha
  - Als Ausgleich zur Differenz ihres Wald-Guthabens zahlt MdS CHF 72‘000 (= 36 ha * CHF 2000)
  - Waldbewirtschaftung ist in Kompetenz Gde. MdS
  - Für die von Andeer und MdS genutzten Strassen im Bereich Cagliatscha, Magun, Andeer und Plans auf den Gemeindegebieten Andeer und MdS besteht eine Vereinbarung betreffend Unterhalt und Investition. (Anhang VIII.)
  - Der Strassenabschnitt A-B (Cagliatscha Davains - Cagliatscha Dafora) wird in einem forstlichen Einzelprojekt vorgezogen ausgebaut. Die Investitionen trägt zu 100% Gde. Andeer.
  - Die Benützung/Unterhalt Strasse Rongellen – Traversina Sut ist in der Vereinbarung betreffend Strassennutzung zwischen der Gde. Rongellen und Gde. MdS geregelt. (Anhang VII.)
  - Die Weide Magun (Pkt. 1408, Weide „Flugplatz“ (Anhang XIV.)) auf Andeerer Gebiet soll weiter von MdS genutzt werden können. Die Nutzung wird durch die Gemeinde MdS geregelt.
  - Der Zusammenarbeitsvertrag CMS mit Gde. Zillis-Reischen bezüglich Forst: Neu würde der Vertrag zwischen Gde. MdS und Gde. Zillis-Reischen abgeschlossen werden. Beide Gemeinden stimmen darüber separat ab.

4.4 Verträge und Finanzen, Eigentum Forst

- Mit der Reorganisation werden bestehende Vereinbarungen und Verträge aufgehoben und wo nötig neue erstellt.
  - neue Vereinbarungen bezüglich spezifischer Strassenabschnitte. Siehe Anhang VII. und VIII.
  - Neuer Zusammenarbeitsvertrag zwischen Gde. MdS und Gde. Zillis-Reischen bezüglich Forst.
- Die Werte von Gebäuden, Forstwerkhof, Miete/Pacht (auf 20 Jahre oder Laufzeit der Verträge gerechnet), inkl. Schätzung/Bewertung durch Treuhänder (Amt für Immobilien) per 31.12.2024 liegen vor. (Anhang IX.).
- Verteilschlüssel Vermögen CMS: Vermögen der CMS (Bergschafts Darlehen, Gebäude, Forstwerkhof) sowie Einnahmen (Miete/Pacht) und Ausgaben (Strassenunterhalt) wird auf Gemeinden aufgeteilt: Einnahmen, Rückstellungen, Wald sind auf Anz. Einwohner aufgeteilt. Wegunterhalt nach Wegstrecke. Maschinen gemäss Darlehen. Gebäude inkl. Forstwerkhof nach Ertragswert aufgeteilt. (Anhang IX.)
- Die CMS besitzt Wald und Strassen in folgenden Gemeinden: MdS, Andeer, Zillis-Reischen, Rongellen, Sils. i.D., Thusis. Total 1150 ha (Anhang V.) → Durch die Reorganisation wird der Wald und die

Strassen der CMS an Gemeinden übergeben. (Anhang VI.)

- Durch Waldzuteilungen wird Waldwert ausgeglichen: Ausgleich Waldwert ist auf CHF 0.20/m2 bzw. CHF 2‘000/ha festgelegt.
- Gesamte Finanzabrechnung auf Grundlage der Zahlen vom 31.12.2024 siehe Anhang IX.
- Auf Basis der Finanzabrechnung (Stand 31.12.2024), haben die Gemeinden Andeer und MdS zu bezahlen. Die Gemeinde Rongellen erhält Geld. Die Zahlungen werden bis spätestens 31.12.2025 fällig.

	Finanz Abrechnung CHF	Wald Abrechnung CHF	**Schlusssaldo CHF**
Andeer	-122'687.83	- 148'000.00	**- 270'687.83**
Rongellen	95'307.89	220'000.00	**315'307.89**
Muntogna da Schons	27'379.94	- 72'000.00	**- 44'620.06**

5 Vorgehen und Abstimmungsprozedere

Meilensteine	**Termine**
Infoveranstaltung der Gesamtbevölkerung der Mitgliedsgemeinden Rongellen, MdS und Clugin (inkl. Andeer)	6. Nov. 2024
Auflage der Informationen (PDF Dossier) mit Mitwirkungsfrist 30 Tag auf allen Gemeindekanzleien sowie online	bis 7. Dez. 2024
Bearbeitung der Rückmeldungen durch die CMS, evtl. Neuauflage der Informationen	Dez. 2024
Abstimmung in den Gemeinden (Rongellen, MdS und Andeer) Rückwirkend per 01.01.2025	MdS 10. Feb. 2025 Andeer 12. Feb. 2025 Rongellen 12. Feb. 2025

Abstimmungsgegenstand	**Rongellen**	**Andeer (Clugin)**	**MdS**
Vereinbarung Betreffend Strassenbenutzung Gde. MdS – Gde. Rongellen «Unter Vorbehalt, dass die Verwaltung der Wälder nicht mehr durch die CMS vorgenommen wird.»	X		X
Vereinbarung Betreffend Unterhalt und Investition Strasse Gde. MdS – Gde. Andeer «Unter Vorbehalt, dass die Verwaltung der Wälder nicht mehr durch die CMS vorgenommen wird.»		X	X
«**Absichtserklärung der Reorganisation** zu Handen der Versammlung CMS»	X	X	X
Auflösung Vereinbarung gemeinsamer Wegunterhalt am Schamserberg (vom 09. Nov. 2002)	X	X	X
Auflösung Vereinbarung Waldbewirtschaftung Gde. mit CMS (vom 20. Dez. 2013)	X		X
Übernahme **Zusammenarbeitsvertrag** von CMS mit Zillis-Reischen bezüglich forstlicher Zusammenarbeit			X

Abstimmung in der Versammlung CMS **Stimmberechtigt:** Alle Einwohner der Gemeinden Rongellen, Muntogna da Schons, Andeer (nicht nur Clugin) **Absolutes Mehr** (Mehrheit der Total Anwesenden) entscheidet. **Abstimmungsgegenstand:** - **Statutenrevision** (Mehrheit der total Anwesenden sowie Mehrheit der Anwesenden pro Gemeinde ist nötig → Verteilung von verschieden-farbigen Stimmzetteln je Gemeinde**)** - **Auflösung Zusammenarbeitsverträge** (Gemeinden und CMS) - **Auflösung Vereinbarung** über gemeinsame Wegunterhalt am Schamserberg (vom 09. Nov. 2002) - **Auflösung Vereinbarung** Waldbewirtschaftung – CMS (vom 20. Dez. 2013) - **Auflösung Zusammenarbeitsvertrages** CMS mit Gemeinde Zillis-Reischen bezüglich forstlicher Zusammenarbeit (vom 13. Dez. 2018) - **Auflösung Leistungsauftrag** Strassenunterhalt zwischen CMS und Forst-Werk Zillis Reischen (vom 21. Aug. 2019)	21. Feb. 2025
Abstimmung in den Gemeinden (Rongellen, MdS und Andeer) - Austritt aus der neuen Alpkorporation per 31.12.25	Ab 28. Feb. bis 30. Juni 2025
Aufgabe Alpkorporation und verbleibende Gde. - Überführung in neue Organisationsform bei 2 Austritten aus Alpkorporation	Ab 30. Juni bis 31.12.2025

Abstimmung Zillis-Reischen an Gemeindeversammlung - Übernahme Zusammenarbeitsvertrag bezüglich forstlicher Zusammenarbeit: Neuer Vertragspartner von Zillis-Reischen; statt CMS neu MdS. Wurde von der Gemeindeversammlung Zillis-Reischen gutgeheissen.	5. Dez. 2024

6 Absichtserklärung der Gemeindevorstände und Vorstand Corporaziùn Muntogna da Schons

10. Oktober 2024
Datum

Gemeinde Muntogna da Schons

Marco Dolf
Gemeindepräsident

Tina Sulser
Kanzlistin

Gemeinde Andeer

Silvio Kunfermann
Gemeindepräsident

Tamara Breitenmoser
Kanzlistin

Gemeinde Rongellen

Mauro Hemmi
Gemeindepräsident

Monika Conrad
Kanzlistin

Corporaziùn Muntogna da Schons

Benedetg Michael
Präsident Corporaziùn Muntogna da Schons

Beat Beeli
Vize-Präsident und Aktuar

S T A T U T E N

der Alp- und Waldkorporation
Bergschaft Schams

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Mitgliedschaft, Sitz

Die Korporation Bergschaft Schams bildet eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und besteht aus den folgenden sieben Gemeinden des Schamserberges:

1. Casti-Wergenstein
2. Clugin
3. Donath
4. Lohn
5. Mathon
6. Patzen-Fardün
7. Rongellen

Sitz der Korporation ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Zweck

Die Korporation verwaltet die in Ihrem Eigentum stehenden Alpen, Wälder und übrigen Anlagen

Art. 3

Nutzungsrecht

Voraussetzung für das Nutzungsrecht ist das Domizil in einer Bergschaftsgemeinde. Nutzungsberechtigt sind die Gemeindebürger und niedergelassenen Schweizerbürger in gleicher Weise.

Art. 4

Nutzungstaxen

Der Korporation steht das Recht zu, für die Gewährung der Nutzungen der Bergschaftsutilitäten Nutzungstaxen zu erheben. Die Taxen fallen in die Bergschaftskasse. In bezug auf die Höhe der Nutzungstaxen sind Bürger und Niedergelassene einander gleichgestellt. (Art. 33 GG)

Art. 5

Rechnungsvorschläge und Defizite

Die Einnahmen aus Holzverkäufen, Taxen, Nebennutzungen etc. werden für Aufgaben und Zwecke der Korporation verwendet Allfällige Ueberschüsse oder Defizite werden nach Vornahme der ordentlichen Ab-

schreibungen und Reservebildungen auf die Mitgliedergemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl gemäss letzter Eidg. Volkszählung verteilt. Reservebildungen sind in dem Umfange zulässig, als diese zur Deckung eines voraussehbaren Abschreibungsbedarfes notwendig sind.

Art. 6

Stimm- und Wahlrecht

Für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes in Korporationsangelegenheiten ist das kant. Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte massgebend.
Die Wahlen des Korporationsvorstandes und der Geschäftsprüfungskommission werden schriftlich durchgeführt. Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen durch Handmehr. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Der Präsident stimmt immer mit und hat bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los.
Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

II Organisation

Art. 7

Organe der Korporation

Die ordentlichen Organe der Korporation sind:

A Die Korporationsversammlung
B Der Korporationsvorstand
C Der Bergschaftsrat
D Die Geschäftsprüfungskommission

A Die Korporationsversammlung

Art. 8

Korporationsversammlung

Die Korporationsversammlung ist das oberste Organ der Korporation, durch welche die Einwohner der sieben Gemeinden ihre Rechte in bezug auf die Korporation ausüben.

Art. 9

Aufgaben und Befugnisse

Im Rahmen der eigenen und kantonalen Gesetzgebung besitzt die Korporationsversammlung alle Befugnisse, die nicht gesetzlich oder statutarisch besonderen Organen übertragen sind.

Nachstehende Befugnisse stehen ihr alleine zu:

a) Die Wahl von 1. Korporationsvorstand
   1.1 Präsident
   1.2 Vice-Präsident und Aktuar
   1.3 Kassier
   1.4 Alpfachchef
   1.5 1 oder 3 Beisitzer

   2. Geschäftsprüfungskommission
   3. Alpmeister
   4. Revierförster
   5. Besondere Kommissionen

b) Erlass und Abänderung von Statuten sowie allgemein verbindliche Verordnungen und Reglemente.

c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages

d) Aufnahme von Anleihen

e) Erwerb und Verkauf von Grundstücken

f) Abschluss von Baurechtsverträgen

g) Bau und Umbau von Gebäuden, die dem Zwecke der Korporation dienen, sowie die Beschaffung der hiefür notwendigen Mittel.

h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten.

Art. 10

Einberufung

Die Korporationsversammlung wird durch den Präsidenten der Korporation einberufen und geleitet. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor der Abhaltung der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. In dringenden Fällen genügen ausnahmsweise 1 Tag. Die Einladung ist an die Präsidenten der sieben Gemeinden zu richten.

Art. 11

Ausserordentliche Versammlung

Das Gesuch um Einberufung einer ausserordentlichen Korporationsversammlung hat mit Angabe des Einberufungsgrundes schriftlich zu erfolgen. Zuständig hiefür ist entweder eine Gemeinde oder 20 Stimmberechtigte.

Art. 12

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Korporationsversammlung ist beschlussfähig.

Art. 13

Versammlungsort

Die Korporationsversammlungen sind in Donath oder am oberen Berg abzuhalten, in der Regel zweimal in Donath und einmal am oberen Berg .

Art. 14

Ordungswidriges Verhalten

Ordungswidriges Verhalten kann den Ausschluss aus der Verammlung zur Folge haben.

B Der Korporationsvorstand

Art. 15

Korporationsvorstand Zusammensetzung

Der Korporationsvorstand besteht aus 5 oder 7 ordentlichen Mitgliedern und einer gleichen Anzahl Stellvertretern. Sie sollen nach Möglichkeit angemessen auf die sieben Gemeinden verteilt werden. Pro Gemeinde dürfen jeweils nicht mehr als 2 Vertreter im Vorstand Einsitz nehmen.

Art. 16

Ausschlussgründe

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder einer Kommission angehören.

Art. 17

Aufgabenverteilung

Der Korporationsvorstand gliedert sich für die ordentlichen Geschäfte in 2 Sektionen

a) Alpkommission
b) Forstkommission

Der Korporationspräsident ist von Amtes wegen auch Präsident dieser zwei Sektionen.
Der Korporationsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem Korporationspräsidenten. zugleich Waldfachchef
2. Dem Aktuar, zugleich Vice-Präsident
3. Dem Kassier
4. Dem Alpfachchef
5. Dem/die Beisitzer

Art. 18

Wahl

Der Korporationsvorstand wird in obiger Reihenfolge durch die Korporationsversammlung alle 2 Jahre geheim gewählt.

Art. 19

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und beginnt am 1. Januar.

Art. 20

Konstituierung

Der Korporationsvorstand wählt aus seiner Mitte die Alpkommission, d.h. zum Präsidenten und Alpfachchef noch ein weiteres Mitglied, sowie 2 Stellvertreter aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern.

Der Korporationsvorstand wählt ferner die Forstkommission d.h. zum Präsidenten noch 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern.

Art. 21

Aufgaben und Kompetenzen

Der Korporationsvorstand ist das oberste ausführende Organ der Korporation. Bei allfälligen Differenzen in der Alp- und Forstkommission oder zwischen diesen beiden entscheidet er in erster Instanz, wobei die Bestimmungen über den Ausstand vorbehalten bleiben.
Er vertritt die Korporation nach aussen und kann diese Kompetenz, sofern es zweckmässig ist, delegieren.
Der Korporationsvorstand berät die Traktanden für die Korporationsversammlung und stellt Antrag. Ihm obliegt die Regelung des Dienstverhältnisses mit dem Revierförster. Ferner ist er zuständig für die Wahl der Forstgruppe und für die Festsetzung der Anstellungsbedingungen.
Dem Korporationsvorstand obliegt die Behandlung und Vorbereitung sämtlicher Geschäfte zuhanden der Korporationsversammlung. Er amtet - soweit zuständig - auch als Bussgericht für die Korporation.

Kompetenz für einmalige Ausgaben Fr. 8'000.--
Kompetenz für jährlich wiederkehrende Ausgaben Fr. 2'000.--

Art. 22

Stimmpflicht

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 23

Alpkommission

Die Alpkommission besorgt gemäss Alpordung selbständig die ordentlichen Geschäfte des Alpwesens und fasst die entsprechenden Beschlüsse.
Sie kann einzelne Aufgaben an den Alpfachchef elegieren.

Art. 24

Forstkommission

Die Forstkommission beaufsichtigt im Rahmen der Waldordnung und der Gesetze den Forstbetrieb und den Revierförster.

Sie besorgt die ordentlichen Aufgaben des Forstwesens und fasst die entsprechenden Beschlüsse.
Sie ist ferner zuständig für kleinere Holzverkäufe und für den Unterhalt aller Anlagen des Forstbetriebes. Einzelne Aufgaben kann sie an den Waldfachchef delegieren.

C Der Bergschaftsrat

Art. 25

Bergschaftsrat Zusammensetzung Einberufung

Der Bergschaftsrat besteht aus dem Korporationsvorstand und je einem Vertreter der sieben Gemeinden, Gemeinden mit mehr als 100 Einwohner haben Anrecht

auf 2 Vertreter. Für die Behandlung und Beratung wichtiger Geschäfte kann der Korporationspräsident im Einvernehmen mit dem Korporationsvorstand eine Sitzung des Bergschaftsrates einberufen.

D Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 26

Geschäftsprüfungskommission Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern.
Mitglieder und Stellvertreter des Korporationsvorstandes sowie die zu diesen in einem Verhältnis nach Art. 17 stehenden Personen, sowie der Revierförster sind in die Geschäftsprüfungskommission nicht wählbar.

Art. 27

Wahl, Amtsdauer

Die Geschäftsprüfungskommission wird durch die Korporationsversammlung alle 2 Jahre geheim gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und beginnt am 1. Januar.

Art. 28

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die gesamte Korporationsverwaltung und die Rechnungsführung. Sie hat alljährlich zuhanden der Korporationsversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

III. Rechnungswesen

Art. 29

Verwaltungsjahr

Das Verwaltungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, d.h. die Jahresrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 30

Rechnungsführung

Die Korporationsbuchführung soll ein klares Bild bieten über die jeweiligen Kapital- und Kassabewegungen, sowie über den Stand des Korporationshaushaltes überhaupt.
Die Buchführung, die Betriebsrechnung und die Bilanz sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und darzustellen. Alle Belege sind zu ordnen und im Archiv aufzubewahren.

Art. 31

Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet die Korporation mit ihrem Vermögen.

IV. Rechte der Korporationsgemeinden und der Stimmberechtigten

Art. 32

Initiative

In der Korporation steht das Initiativrecht jeder Mitgliedgemeinde zu. Die Stimmberechtigten üben das Initiativrecht nach Massgabe des betreffenden Gemeinderechtes aus.

V. Schlussbestimmungen

Art. 33

Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Die Aenderungen treten jedoch erst mit der Genehmigung der Regierung in Kraft.

Art. 34

Austritt

Der Austritt einer Gemeinde kann unter Beachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre vor und nach ihrem Ausscheiden der Korporation gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten bleibt bestehen. Der austretenden Gemeinde stehen keine Ansprüche auf das Korporationsvermögen und auf die Nutzungsrechte zu. Alle weiteren Austrittsbedingungen werden von der Korporationsversammlung festgelegt.

Art. 35

Auflösung

Die Auflösung der Korporation bedarf der Zustimmung aller Korporationsgemeinden. Integrierender Bestandteil eines solchen Beschlusses bilden die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter die Gemeinden. Der Verteilschlüssel wird von der Korporationsversammlung festgelegt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Eidg. Forstgesetzgebung.

Art. 36

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Korporationsversammlung und von der Regierung zu genehmigen und treten sofort nach der Genehmigung durch die Regierung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 9. Juni 1960. Alle übrigen Erlasse und Bestimmungen, die mit diesen Statuten in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Genehmigt von der Korporationsversammlung vom 27. April 1988

Für den Vorstand der Korporation Bergschaft Schams

Der Präsident: Christ Casper Dolf

Der Aktuar: Gieri Christ Fravi

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss
vom 20. 6. 88, Nr. 1661

Namens der Regierung

Der Präsident: Der Kanzleidirektor:

Dr. Cadruvi Dr. Caviezel

STATUTEN

Der Alpkorporation Bergschaft Schams

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name, Mitgliedschaft, Sitz

Die Korporation Bergschaft Schams bildet eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und besteht aus den folgenden Gemeinden des Schamserberges:

- Muntogna da Schons
- Andeer (für die Fraktion Clugin)
- Rongellen

Sitz der Korporation ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Zweck

Die Korporation verwaltet die in Ihrem Eigentum stehenden und gepachteten Alpen, und übrigen Anlagen.

Art. 3

Nutzungsrecht

Jeder mit einer landwirtschaftlichen Betriebsnummer in einer Bergschaftsgemeinde hat das Recht auf Nutzung der Alpen.

Art. 4

Weidetaxen

Der Korporation steht das Recht zu, für die Gewährung der Nutzungen der Bergschaftsutilitäten Weidetaxen zu erheben. Die Taxen fallen in die Bergschaftskasse.

Art. 5

Finanzierung

Die Einnahmen aus Taxen, Nebennutzungen etc. werden für Aufgaben und Zwecke der Korporation verwendet. Die Korporation deckt ihre Aufwendungen und Investitionen aus eigenen Mitteln. Bei grösseren Investitionen beteiligen sich die Gemeinden im Verhältnis zur Einwohnerzahl (aktueller Stand per 31.12, des Vorjahres) an die Restkosten.

Art. 6

Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach dem Stimm- und Wahlrecht der beteiligten Gemeinden.

Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen durch Handmehr. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Der Präsident stimmt immer mit und hat bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften den Stichentscheid.

Die Wahlen des Korporationsvorstandes und der Geschäftsprüfungs-kommission werden schriftlich durchgeführt. Im ersten Wahlgang ist gewählt,

wer das absolute Mehr erreicht hat. Das absolute Mehr berechnet sich aus der Summe aller abgegebenen, gültigen Stimmen, dividiert durch die um eins vergrösserte Zahl der freien Sitze, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die höhere Stimmenzahl. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.

2 ORGANISATION

Art. 7

Organe der Korporation

Die ordentlichen Organe der Korporation sind:

A Die Korporationsversammlung
B Der Korporationsvorstand
C Der Bergschaftsrat
D Die Geschäftsprüfungskommission

A Die Korporationsversammlung

Art. 8

Korporations-versammlung

Die Korporationsversammlung ist das oberste Organ der Korporation, durch welche Stimmberechtigte der angeschlossenen Gemeinden ihre Rechte in Bezug auf die Korporation ausüben.

Art. 9

Aufgaben und Befugnisse

Im Rahmen der eigenen und kantonalen Gesetzgebung besitzt die Korporationsversammlung alle Befugnisse, die nicht gesetzlich oder statutarisch besonderen Organen übertragen sind.

Nachstehende Befugnisse stehen ihr allein zu:

a) die Wahl von
   (1) Korporationsvorstand
      a. Präsident
      b. Vize-Präsident und Aktuar
      c. Kassier
      d. Alpfachchef
      e. Beisitzer
   (2) Geschäftsprüfungskommission
   (3) Alpmeister
   (4) Besondere Kommissionen
b) Erlass und Abänderung von Statuten sowie allgemein verbindliche Verordnungen und Reglemente.
c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
d) Aufnahme von Anleihen
e) Erwerb und Verkauf von Grundstücken
f) Abschluss von Baurechtsverträgen
g) Bau und Umbau von Gebäuden, die dem Zwecke der Korporation dienen.
h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten.

Art. 10

Einberufung

Die Korporationsversammlung wird durch den Präsidenten der Korporation einberufen und geleitet. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor der Abhaltung der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 11

Ausserodentliche Versammlung

Das Gesuch um Einberufung einer ausserordentlichen Korporations-versammlung hat mit Angabe des Einberufungsgrundes schriftlich zu erfolgen. Zuständig hierfür ist entweder eine Gemeinde oder 20 Stimmberechtigte.

Art. 12

Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Korporationsversammlung ist beschlussfähig.

Art. 13

Ordnungswidriges Verhalten

Ordnungswidriges Verhalten kann den Ausschluss aus der Versammlung zur Folge haben.

B Der Korporationsvorstand

Art. 14

Zusammensetzung

Der Korporationsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Sie sollen nach Möglichkeit angemessen auf die beteiligten Gemeinden verteilt werden.

Art. 15

Ausschlussgründe

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten, Geschwister und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder einer Kommission angehören.

Art. 16

Aufgabenverteilung

Der Korporationsvorstand setzt sich zusammen aus:

a. Korporationspräsidenten
b. Aktuar, zugleich Vize-Präsident
c. Kassier
d. Alpfachchef
e. Beisitzer

Art. 17

Wahl

Der Korporationsvorstand wird in obiger Reihenfolge durch die Korporations-versammlung alle 3 Jahre geheim gewählt. Auf Antrag der Versammlung oder Vorstand können die Wahlen auch per offenem Handmehr durchgeführt werden.

Art. 18

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und beginnt am 1. Januar.

Art. 19

Aufgaben und Kompetenzen

Der Korporationsvorstand ist das oberste ausführende Organ der Korporation. Er vertritt die Korporation nach aussen und kann diese Kompetenz, sofern es zweckmässig ist, delegieren. Der Korporationsvorstand berät die Traktanden für die Korporationsversammlung und stellt Antrag. Dem Korporationsvorstand obliegt die Behandlung und Vorbereitung sämtlicher Geschäfte zuhanden der Korporationsversammlung. Er amtet - soweit zuständig - auch als Bussgericht für die Korporation.

Kompetenz für einmalige Ausgaben	CHF	20‘000.--
Kompetenz für maximale Ausgaben pro Jahr	CHF	50‘000.--
Kompetenz für jährlich wiederkehrende Ausgaben	CHF	5‘000.--

C Der Bergschaftsrat

Art. 20

Zusammensetzung, Einberufung

Der Bergschaftsrat besteht aus dem Korporationsvorstand und je einem Vertreter der beteiligten Gemeinden. Gemeinden mit mehr als 100 Einwohner haben Anrecht auf 2 Vertreter. Für die Behandlung und Beratung wichtiger Geschäfte, kann der Korporationspräsident im Einvernehmen mit dem Korporationsvorstand eine Sitzung des Bergschaftrates einberufen.

D Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 21

Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Mitglieder des Korporationsvorstandes sowie die zu diesen in einem Verhältnis nach Art. 15 stehenden Personen sind in die Geschäftsprüfungskommission nicht wählbar.

Art. 22

Wahl, Amtsdauer

Die Geschäftsprüfungskommission wird durch die Korporationsversammlung alle 3 Jahre geheim gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und beginnt am 1. Januar.

Art. 23

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die gesamte Korporationsverwaltung und die Rechnungsführung. Sie hat alljährlich zuhanden der Korporationsversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

3 RECHNUNGSWESEN

Art. 24

Verwaltungsjahr

Das Verwaltungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, d.h. die Jahresrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 25

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung soll ein klares Bild bieten über die jeweiligen Kapital- und Kassabewegungen, sowie über den Stand des Korporationshaushaltes überhaupt. Die Buchführung, die Betriebsrechnung und die Bilanz sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und darzustellen. Alle Belege sind zu ordnen und im Archiv aufzubewahren.

Art. 26

Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet die Korporation mit ihrem Vermögen.

4 RECHTE DER KORPORATIONSGEMEINDEN UND DER STIMMBERECHTIGTEN

Art. 27

Initiative

Fünfzehn stimmberechtigte Einwohner aller Korporationsgemeinden können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt. Das Initiativrecht steht auch jedem Vorstand einer Mitgliedsgemeinde zu. Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Korporationsvorstand einzureichen. Der Korporationsvorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Korporationsversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 29

Austritt

Der Austritt einer Gemeinde kann unter Beachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre vor und nach ihrem Ausscheiden der Korporation gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten bleibt bestehen. Der austretenden Gemeinde stehen keine Ansprüche auf das Korporations-vermögen und auf die Nutzungsrechte zu. Alle weiteren Austrittsbedingungen werden von der Korporationsversammlung festgelegt.

Eine Ausnahme für den Austritt besteht gemäss Art. 32.

Verbleibt nach Austritten von Gemeinden nur noch eine Gemeinde in der Korporation, was zu dessen Auflösung führt, fällt das gesamte Korporationsvermögen und die Nutzungsrechte der letzten noch verbliebenen Gemeinde zu.

Art. 30

Gemeinsame Auflösung

Die gemeinsame Auflösung der Korporation bedarf der Zustimmung aller Korporationsgemeinden. Integrierender Bestandteil eines solchen Beschlusses bilden die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter die Gemeinden. Der Verteilschlüssel wird von der Korporationsversammlung festgelegt.

Art. 31

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Korporationsversammlung zu genehmigen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 27. April 1988. Alle übrigen Erlasse und Bestimmungen, die mit diesen Statuen in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 32

Teilrevision vom 2025

Die teilrevidierten Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Korporationsversammlung vom … rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Mitgliedgemeinden haben die Möglichkeit per 31.12.2025, zusammen mit den Beschlüssen zur Entflechtung der Aufgaben im Forstbereich sowie der damit in Zusammenhang stehenden Eigentumsübertragungen aus der Korporation auszutreten. Der Austritt muss bis am 30.06.2025 dem Korporationsvorstand gemeldet werden. Die in den Verträgen und Botschaften festgesetzten Ausgleichszahlungen sind zu leisten. Ansonsten richtet sich ein Austritt nach Art. 29 dieser Statuten.

Genehmigt von der Korporationsversammlung vom …….

Für den Vorstand der Alpkorporation Bergschaft Schams

Der Präsident:	Der Vize-Präsident und Aktuar:
…….	……
Benedetg Michael	Beat Beeli

Eigentum Corporaziùn Muntogna da Schons und Parzellenzuteilung bei Reorganisation

Eigentum CMS auf Gemeindegebieten	Parzelle	Fläche m2	Bewirtschaftung	Eigentum nach Reorganisation
Muntogna da Schons	Parz. 124	5’013	Wald	Gemeinde Muntogna da Schons
	Parz. 163	489		
	Parz. 180	6’591		
	Parz. 1523	350’497		
	Parz. 1526	124’214		
	Parz. 1533	623’712		
	Parz. 2084	146’684		
	Parz. 2087	12’772		
	Parz. 2095	22’698		
	Parz. 2104	843		
	Parz. 2110	2’890		
	Parz. 2113	7’711		
	Parz. 3404	503’769		
	Parz. 3409	1’937’687		
	Parz. 3411	10’806		
	Parz. 4215	969’660		
	Parz. 5081	206’206		
	Parz. 5087	23’127		
	Parz. 5143	439’210		
	Parz. 5144	113’863		
	Parz. 6352	109’969		
	Parz. 6353	70’763		
	Parz. 6354	400’860		
	Parz. 6355	1’620’896		
	Parz. 234	4’662	Alp	Alpkorporation Bergschaft Schams
	Parz. 1542	3’577’489		
	Parz. 6356	14’815’320		
Andeer / Clugin	Parz. 1087	15’526	Wald	Gemeinde Andeer
	Parz. 1096	326’642		
	Parz. 1107	459’613		
	Parz. 1125	580		
	Parz. 3071	84’064		
	Parz. 3265	658’887		
	Parz. 3267	90’920		
	Parz. 3272	1’879		
	Parz. 3072	12’900		
	Parz. 1132	761’962	Alp	Alpkorporation Bergschaft Schams
	Parz. 3266	142’960		

Rongellen	Parz. 56	44’047	Wald	Gemeinde Rongellen
	Parz. 58	25’584		
	Parz. 67	240’237		
	Parz. 68	39’888		
Zillis-Reischen	Parz. 126	18’626	Wald	Gemeinde Muntogna da Schons
	Parz. 128	25’162		
	Parz. 137	311		
	Parz. 140	3’952		
	Parz. 141	6’492		
	Parz. 143	16’407		
	Parz. 144	11’282		
	Parz. 147	13’692		
	Parz. 148	15’274		
	Parz. 152	11’627		
	Parz. 166	9’079		
	Parz. 600	1’019’684		
	Parz. 614	378’095		
	Parz. 699	177’353		
Sils im Domleschg	Parz. 554	115’616	Wald	Gemeinde Muntogna da Schons
Thusis		31’000	Wald	Gemeinde Muntogna da Schons
Safiental	Parz. 1271	1’461’832	Alp	Alpkorporation Bergschaft Schams
Ferrera	Parz. 3713	6’500’579 (Anteil 65.93%)	Alp	Alpkorporation Bergschaft Schams
Avers	Parz. 1758	42’570	Alp	Alpkorporation Bergschaft Schams
	Parz. 1760	19’920		
	Parz. 1761	240’253		

Übersicht Eigentum Alpen der Corporaziùn Muntogna da Schons

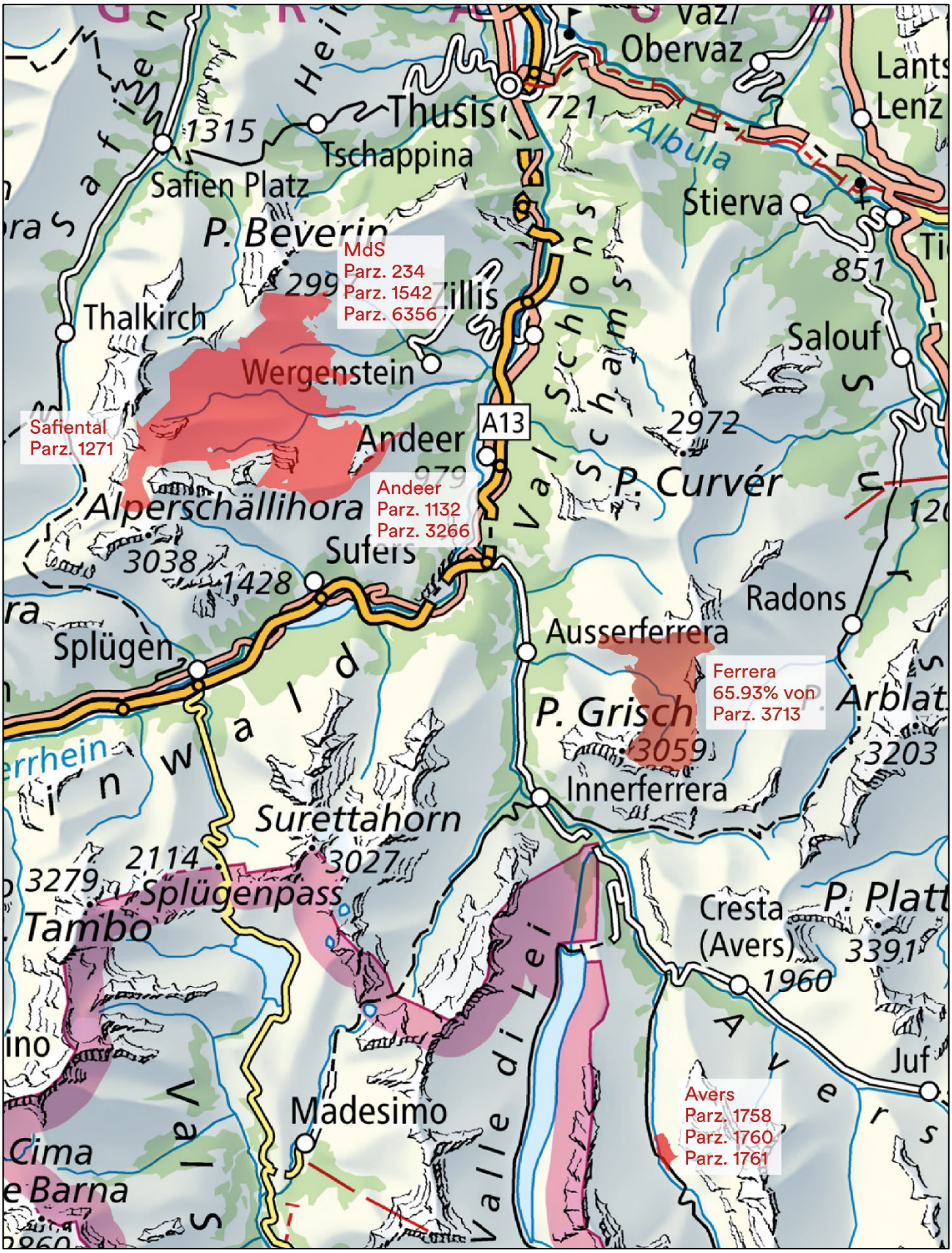

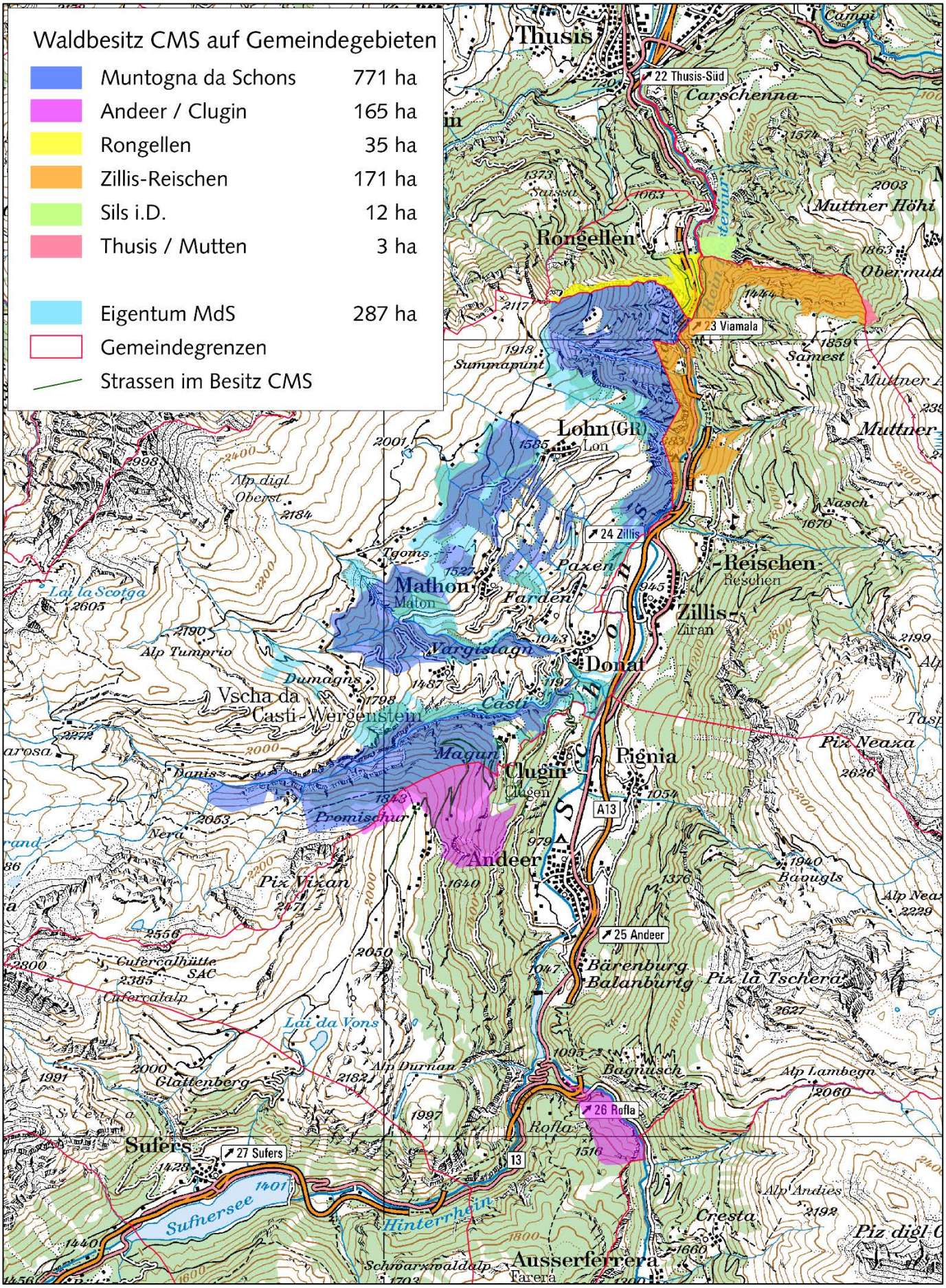
Waldbesitz CMS auf Gemeindegebieten
Muntogna da Schons 771 ha
Andeer / Clugin 165 ha
Rongellen 35 ha
Zillis-Reischen 171 ha
Sils i.D. 12 ha
Thusis / Mutten 3 ha
Eigentum MdS 287 ha
Gemeindegrenzen
Strassen im Besitz CMS
Thusis
22 Thusis-Süd
Carschenna
Rongellen
Muttner Höhi
23 Viamala
Summapunt
Samest
Lohn (GR)
Lon
Alp digl Oberst
24 Zillis
Nasch
Reischen
Mathon
Maton
Farden
Zillis
Ziran
Donat
Vargistagn
Dumagns
Vscha da Casti-Wergenstein
Casti
Magun
Clugin
Clugen
Pignia
A13
Promischur
Andeer
Pix Vixan
25 Andeer
Cufercalhütte SAC
Cufercalalp
Lai da Vons
Bärenburg
Balanburig
Pix la Tschera
Alp Durnan
Glattenberg
Bagnusch
Alp Lambegn
26 Rofla
Rofla
Sufers
27 Sufers
Sufnersee
Hinterrhein
Alp Andies
Cresta
Piz digl
Ausserferrera
Farera
Schwarzwaldalp

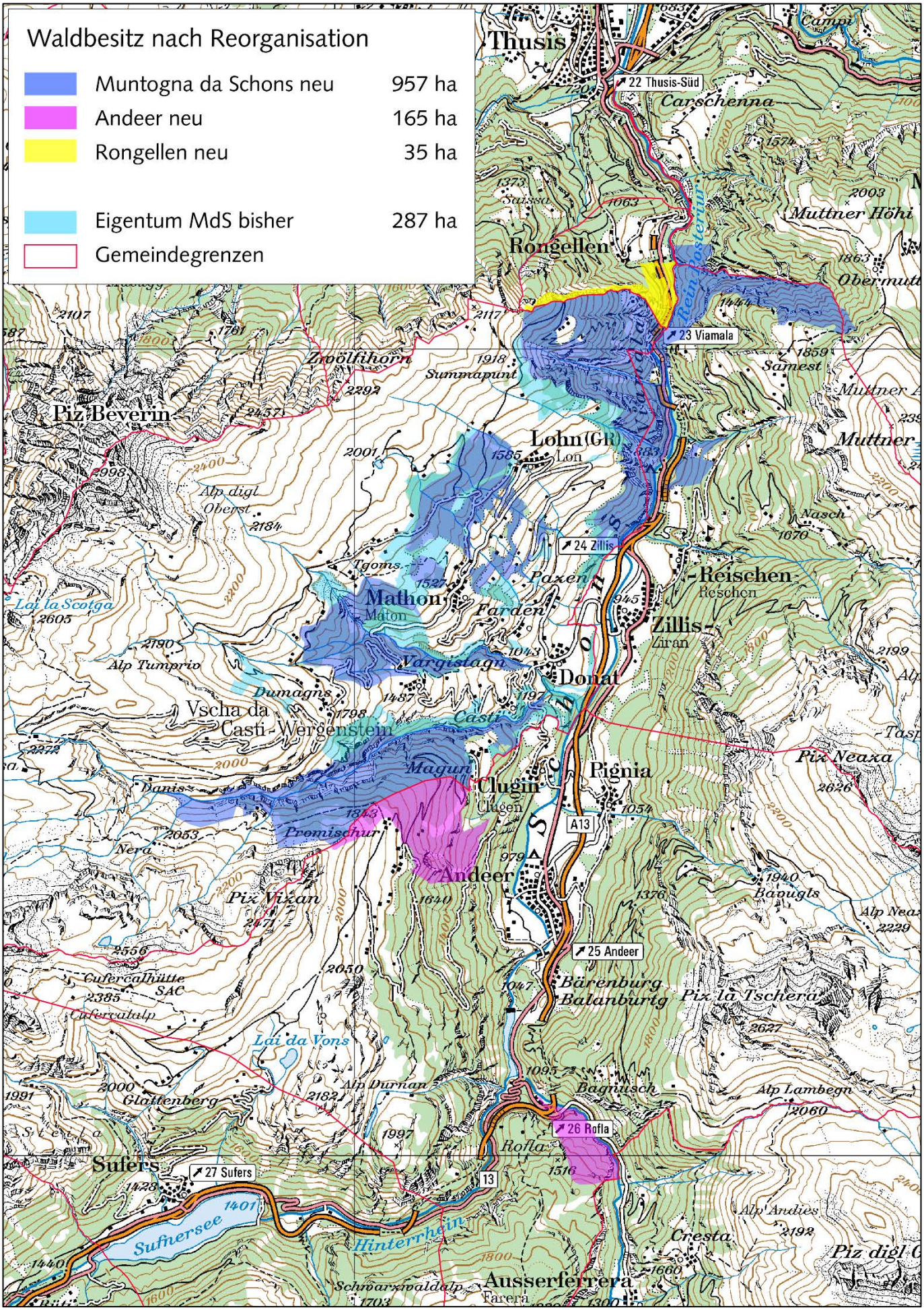
Waldbesitz nach Reorganisation
Muntogna da Schons neu 957 ha
Andeer neu 165 ha
Rongellen neu 35 ha
Eigentum MdS bisher 287 ha
Gemeindegrenzen
Thusis
22 Thusis-Süd
Rongellen
23 Viamala
Lohn (GR)
Lon
Mathon
Maton
24 Zillis
Reischen
Reschen
Zillis
Ziran
Donat
Pignia
Clugin
Clugen
Andeer
25 Andeer
Bärenburg
Balanburg
Rofla
26 Rofla
Sufers
27 Sufers
Ausserferrera
Farera
Hinterrhein
Sufnersee
Piz Beverin
Zwölfihorn
Vscha da Casti-Wergenstein
Piz Vizan
Piz Neaxa
Piz la Tschera
Cresta
Muttner Höhi
Obermutt
Muttner
Carschenna
Rein Posteriur
Rein da Sils
Rein da Lohn
Rein da Andeer
Rein da Rofla
A13
13

Vereinbarung
Betreffend Strassenbenutzung

Gemeinde Rongellen

und

Gemeinde Muntogna da Schons

vereinbaren folgendes

Die Gemeinde Rongellen ist Eigentümerin der Parzellen 58 und 68, auf welchen sich die Strasse befindet. Der betreffende Strassenabschnitt ist im beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Die Gemeinde Muntogna da Schons erhält das Recht diese Strasse unentgeltlich zu nutzen.

Für den Unterhalt des Strassenabschnitts ist die Gemeinde Muntogna da Schons zuständig und sie trägt die vollumfänglichen Kosten. Zu den Unterhaltsarbeiten zählt ausschliesslich folgendes:

- Sicherstellung des Wasserablaufs durch die Reinigung von Rigolen und Kinetten
- Erhalt der Verschleissschicht

Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren bis 31. Dezember 2029. Danach kann sie unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, jeweils auf den 31. Dezember, gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung ohne Zutun der Parteien um jeweils ein Jahr.

Allfällige Änderungen der Vereinbarung sind im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich.

Mit dieser Vereinbarung einverstanden:

Für die Gemeinde Rongellen Ort, Datum: ……..…

…….. ……..
Mauro Hemmi Monika Conrad
Gemeindepräsident Kanzlistin

Für die Gemeinde Muntogna da Schons Ort, Datum: ……..…

…….. ……..
Marco Dolf Tina Sulser
Gemeindepräsident Kanzlistin

Karte Vereinbarung Strassenabschnitt Parzelle 58 und 68

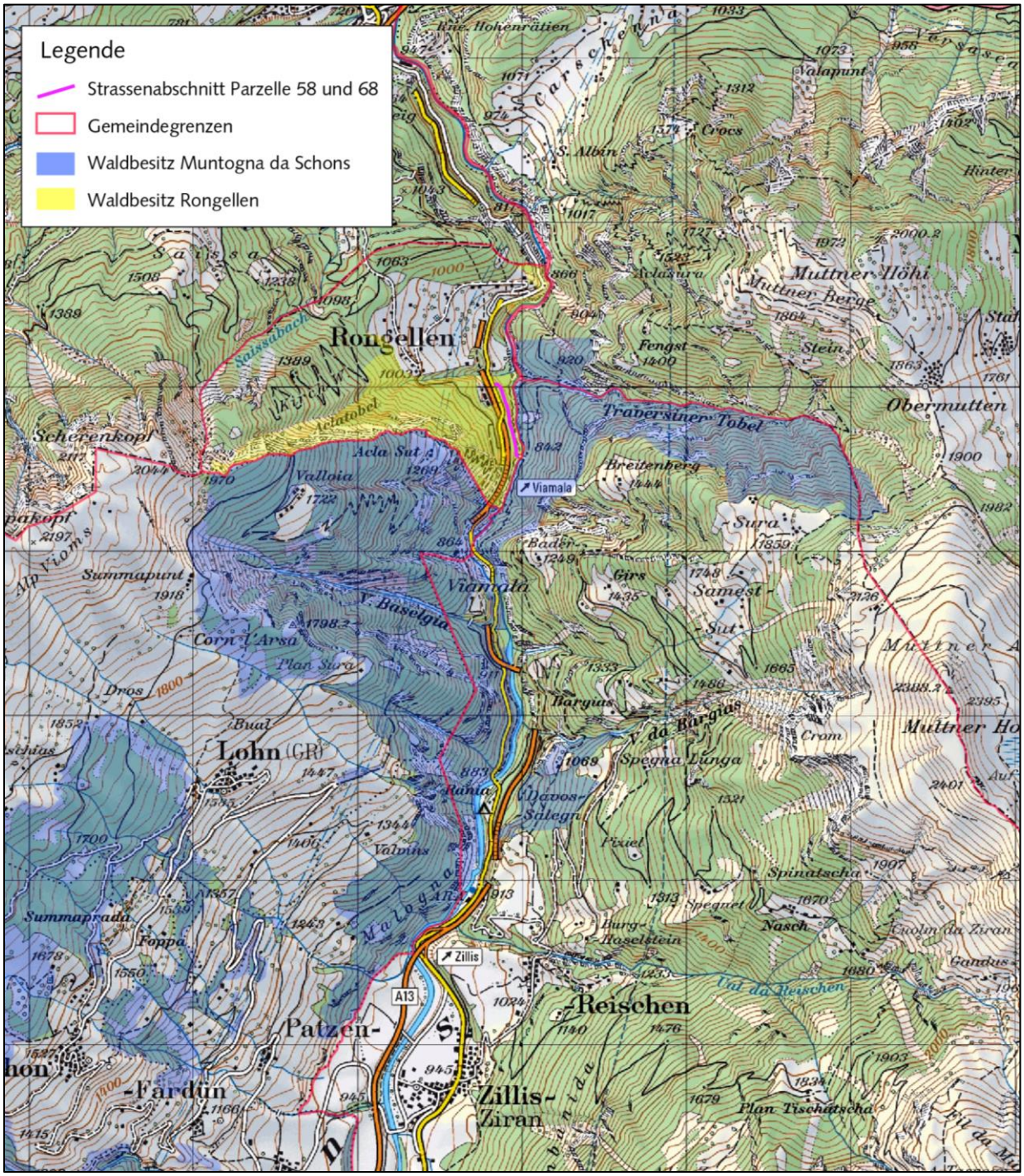

Vereinbarung

Betreffend Unterhalt und Investition Strasse

Gemeinde Andeer

und

Gemeinde Muntogna da Schons

vereinbaren folgendes

Diese Vereinbarung regelt die Unterhalts- und Investitionskosten von Strassenabschnitten auf dem Gemeindegebiet von Andeer und Muntogna da Schons. Sie betrifft die Strassenabschnitte Q-A, A-B, R-B, B-Y und B-H, welche im beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich sind. Die Kostenaufteilung ist nicht auf die Gemeindegrenze abgestützt, sondern orientiert sich am Nutzen der Strasse für die Gemeinden.

Strassenabschnitt	**Zuständigkeit Unterhalt und Investition**
Q-A Andeer - Cagliatscha Davains	Gde. Andeer 100%
A-B Cagliatscha Davains - Cagliatscha Dafora	Gde. Andeer 100%
R-B Plans - Cagliatscha Dafora	Gde. Muntogna da Schons 100%
B-Y Cagliatscha Dafora - Magun	Gde. Muntogna da Schons 100%
B-H Cagliatscha Dafora - Plan da Stgealas	Gde. Andeer 60% Gde. Muntogna da Schons 40%

Zum Unterhalt zählen folgende Aufgaben: Reinigung der Strasse, Böschungspflege, Ausbesserung von Schlaglöchern im Belag sowie die Sicherstellung des Wasserablaufs durch die Reinigung von Rigolen und Kinetten.

Eine Kommission bestehende aus den Fachvorsteher und Förster planen und sprechen den Unterhalt und die Investitionen ab. Als Bauherr für Projekte tritt jeweils die Gemeinden mit der grösseren Finanzbeteiligung auf. Bei geteilter Zuständigkeit (B-H) erteilen beide Gemeinden den Kredit für ihren Anteil.

Werden Unterhaltsarbeiten bei geteilter Zuständigkeit (B-H) vom Forstamt Andeer und vom Forst-Werk Zillis Schamserberg getätigt, sind die Kosten in beiden Betrieben in einem separaten Konto auszuweisen und jeweils Ende Jahr von den Standortgemeinden auszugleichen. Für den Maschinen- und Personalaufwand werden einheitliche Ansätze verwendet.

Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren bis 31. Dezember 2029. Danach kann sie unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, jeweils auf den 31. Dezember, gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung ohne Zutun der Parteien um jeweils ein Jahr.

Allfällige Änderungen der Vereinbarung sind im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich.

Mit dieser Vereinbarung einverstanden:

Für die Gemeinde Andeer

Ort, Datum: ……..…

……..…...
Silvio Kunfermann
Gemeindepräsident

……..
Tamara Breitenmoser
Kanzlistin

Für die Gemeinde Muntogna da Schons

Ort, Datum: ……..…

……..…...
Marco Dolf
Gemeindepräsident

……..
Tina Sulser
Kanzlistin

Amt für Wald und Naturgefahren
Uffizi da guaud e privels da la natira
Ufficio foreste e pericoli naturali

VORSTUDIE ERSCHLIESSUNG MAGUN - PROMISCHUR

Ausbauvariante mit Holzerntekonzept

0 300 600 900 m
1:15'000

N

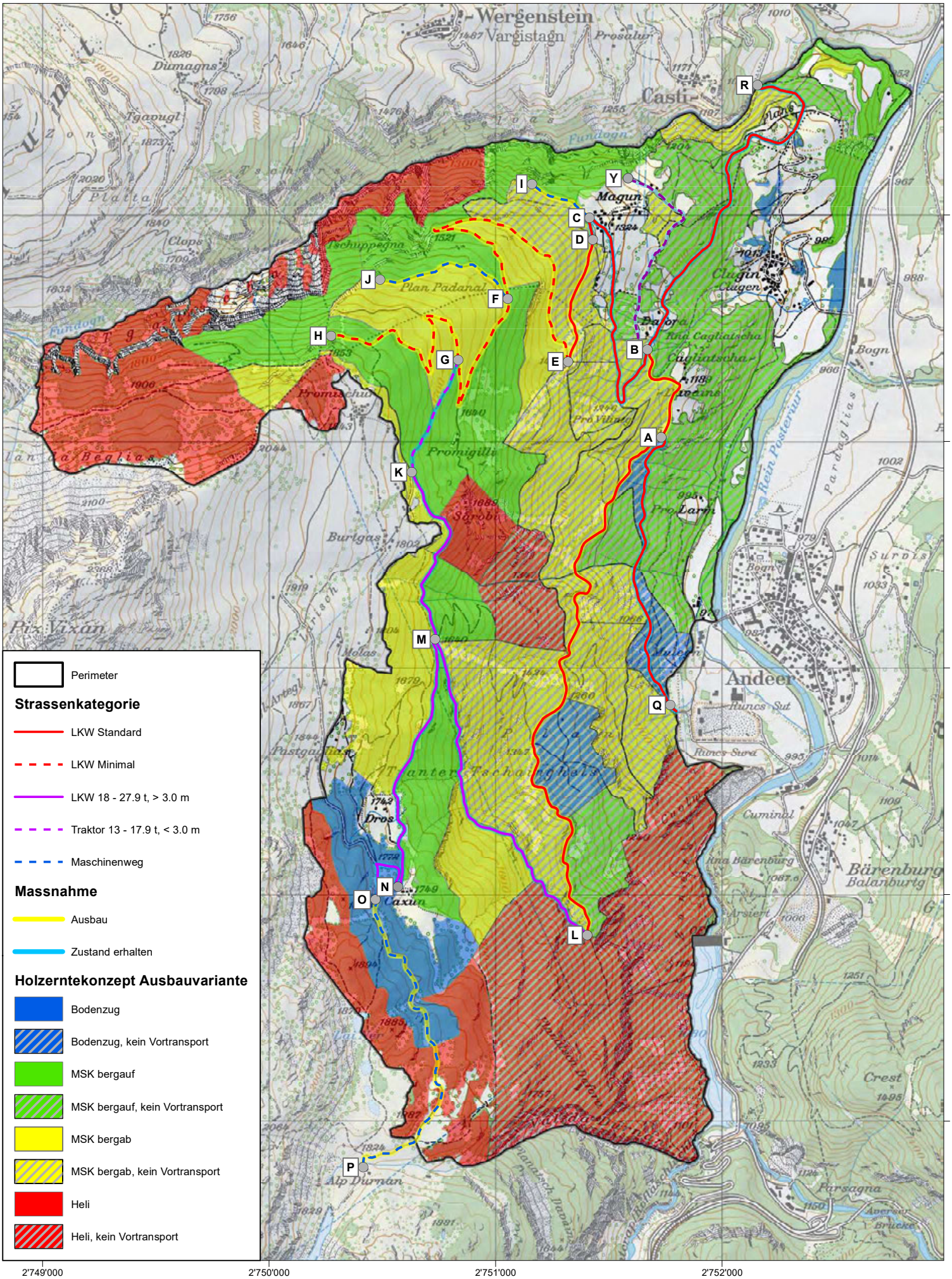

Kartendaten: LK25 © Bundesamt für Landestopografie

Planherstellung: AWN, 13.06.2022, ic

Besitzstand CMS Forst / Wald, 31.12.2024

Wertguthaben

	Andeer CHF	Rongellen CHF	Muntogna da Schons CHF	Total Guthaben CHF
Ergebnis Jahresrechnung 2024 Nach Anzahl Einwohner	9'096.60	14'505.43	91'949.55	**115'551.58**
Rückstellungen Kto. 2408 Forstbetrieb Nach Anzahl Einwohner	11'808.50	18'829.80	119'361.70	**150'000.00**
Saldo Kto. 2405 Wegunterhalt Nach Beteiligungsschlüssel	-2'202.75	-1'074.00	-12'688.79	**-15'965.54**
Wald ge. Buchhaltung CMS ant. 67% Nach Anzahl Einwohner	410.90	655.30	4'153.80	**5'220.00**
Persagna / Toscano Vertrag bis 2044 (20 J.) CHF 7'000.00 Nach Anzahl Einwohner	11'021.30	17'574.50	111'404.20	**140'000.00**
ViamalaInfra Vertrag bis 2032 (9 J.) CHF 6'000.00 Nach Anzahl Einwohner	4'251.10	6'778.70	42'970.20	**54'000.00**
Guthaben Darlehen Waltra	2'135.10	4'057.60	27'807.30	**34'000.00**
Guthaben Darlehen Muli	1'927.75	3'601.10	2'4471.15	**30'000.00**
Guthaben Darlehen Bagger	738.60	1'352.10	9'235.35	**11'326.05**
Darlehen Toyota	872.85	1'873.70	12'643.45	**15'390.00**
Darlehen Salzstreuer	214.00	482.50	3'323.50	**4'020.00**
Darlehen Schneefräse	187.95	423.90	2'919.15	**3'531.00**
Darlehen Mulchgerät	1'353.35	2'862.25	19'409.40	**23'625.00**
Darlehen Suzuki Jimmy	503.00	1'028.00	6'919.00	**8'450.00**
Gebäude • Acla Sut, Ertragswert • Promigilli, Ertragswert • Pro dal Menn, Zillis-R.	3'131.50	4'149.50	28'419.00	**35'700.00**
Gebäudewert Forstwerkhof Donat geschätzten Ertragswert Anteil CMS (Ertragswert minus Anteil Zillis) Nach Beteiligungsanteil	17'923.67	45'537.54	325'026.89	**388'488.10**
Miet / Pachtzinse (20 J.) • Grischott Danilo • Center Capricorns • Acla Sut • Acla Sut • Viamala Tourismus • Quellrechte Mds	3'352.00	5'586.50	35'661.50	**44'600.00**
Total	**66'725.42**	**128'224.42**	**852'986.35**	**1'047'936.19**

Übernahme

Übernahme	Andeer	Rongellen	Muntogna da Schons	
Viamala Infra			54'000.00	
Waltra			34'000.00	
Muli			30'000.00	
Bagger			11'326.05	
Toyota			15'390.00	
Salzstreuer			4'020.00	
Schneefräse			3'531.00	
Auslegemulcher			23'625.00	
Suzuki Jimmy			8'450.00	
Gebäude Acla sut			3'400.00	
Gebäude Pro dal Menn			2'000.00	
Gebäude Forstwerkhof			388'488.10	
Miet U. Pachtzinse			44'600.00	
Persagna	140'000.00			
Gebäude Promigilli	30'300.00			
Ergebnis JR 2024	9'096.60	14'505.43	91'949.55	
Rückstellungen	11'808.50	18'829.80	119'361.70	
Wegunterhalt	-2'202.75	-1'074.00	-12'688.79	
Wald	410.90	655.30	4'153.80	
Total	**189'413.25**	**32'916.53**	**825'606.41**	**1'047'936.19**

Finanz Abrechnung

	Wert-Anteil	Übernahme	Differenz
Andeer	66'1725.42	189'413.25	**-122'687.83**
Rongellen	128'224.42	32'916.53	**95'307.89**
Muntogna da Schons	852'986.35	825'606.41	**27'379.94**
Total	**1'047'936.19**	**1'047'936.19**	**0.00**

Wald Abrechnung

	Guthaben in ha gemäss % Einwohner	Erhalt Wald Neuzuteilung ha	Differenz Neuzuteilung in CHF (2'000.00 pro ha)
Andeer	91	165	**- 148'000.00**
Rongellen	145	35	**220'000.00**
Muntogna da Schons	921	957	**- 72'000.00**
Total	**1157**	**1157**	**0.00**

Schlussabrechnung Gemeinden

	Finanz Abrechnung CHF	Wald Abrechnung CHF	Schlusssaldo CHF
Andeer	**-122'687.83**	**- 148'000.00**	**- 270'687.83**
Rongellen	**95'307.89**	**220'000.00**	**315'307.89**
Muntogna da Schons	**27'379.94**	**- 72'000.00**	**- 44'620.06**

Vereinbarung Waldbewirtschaftung-Korporation Bergschaft Schams

zwischen den politischen Gemeinden Casti- Wergenstein, Donat, Lohn, Mathon, Rongellen und der Korporation Bergschaft Schams

Die ob genannten Gemeinden beabsichtigen mittels der nachfolgenden Massnahmen eine Optimierung der betrieblichen und verwaltungstechnischen Abläufe betreffend der Bewirtschaftung und Pflege der Wälder am Schamserberg.

Die konsequente Umsetzung ergibt u.a. eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes und mehr Effizienz in der Waldbewirtschaftung mit möglichst wenigen Schnittstellen zu Drittorganisationen wie Kanton und Unternehmer.

Massnahmen:

- Der Korporation Bergschaft Schams werden im Rahmen des Betriebsplanes vom Jahr 2004 folgende Aufgaben übertragen: Nutzung und Pflege des Waldes zusammen mit dem Korporationswald und gemeinsam mit der Gemeinde Zillis-Reischen. Die Nutzung erfolgt gemäss Betriebsplan und Wald -Weidereglement.
- Erfüllen der Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Graubünden.
- Tätigung des Holzverkaufs
- Einsatz der Mittel von Bund und Kanton (insbesondere Projektbeiträge Schutzwaldpflege und Biodiversität) wirkungsorientiert entsprechend dem Handlungsbedarf und der Dringlichkeit (Betriebsplan) unabhängig von Eigentumsgrenzen.

... unter folgenden Voraussetzungen

- Der Betrieb untersteht dem Forst-Werk Zillis Schamserberg.
- Der zuständige Revierleiter ist gleichzeitig Betriebsleiter und nimmt entsprechend sowohl hoheitliche wie betriebliche Aufgaben wahr.
- Die Eigentumsverhältnisse bleiben bestehen.

Zusätzlich wird vereinbart, dass ab in Kraft treten der vorliegenden Vereinbarung nur noch eine Betriebsrechnung über die Korporation Bergschaft Schams geführt wird. Der Erfolg (Fehlbetrag oder Gewinn) wird jeweils per 31. Dezember wie folgt verteilt (fixer Schlüssel):

Gemeinde Casti - Wergenstein	2.8 %
Gemeinde Donat	5.7 %
Gemeinde Lohn	5.6 %
Gemeinde Mathon	4.4 %
Gemeinde Rongellen	2.3 %
Korporation Bergschaft Schams	79.2 %

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft und gilt als Beilage zu den gültigen Statuten der Korporation Bergschaft Schams vom 27. April 1988.

Die Vereinbarung dauert mindestens 5 Jahre (bis 31. Dezember 2018). Danach kann sie mit einem Jahr Kündigungsfrist per Ende Jahr ausser Kraft gesetzt werden. Ohne Kündigung verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Die vorliegende Vereinbarung wird in acht Originalen ausgefertigt. Die Vereinbarung Betreffend Forst - Werk Zillis Schamserberg vom 12. Juni 2013 inkl. Funktionendiagramm sind integrierender Bestandteil der Vereinbarung. Jedes Mitglied der Trägerschaft erhält ein rechtsgültig unterzeichnetes Exemplar. Je ein weiteres Exemplar wird dem Amt für Wald und Naturgefahren und dem Revierleiter zugestellt.

Die Trägerschaftsmitglieder:

	Datum	Präsiden	Vizepräsident
Gemeinde Casti-Wergenstein	15.1.2014	Marco Dolf	Erica Dolf-Sutter
Gemeinde Donat	20.12.2013	Gian Michael	Regina Fravi
Gemeinde Lohn	13.01.2014	Jörg Beeli	Martin Simonett
Gemeinde Mathon	07.01.2014	Silvio Clopath	Mathé Camenisch
Gemeinde Rongellen	06-2-2014	Luzi Conrad	Christian Kunfermann
Korporation Bergschaft Schams	20.12.2013	Roman Hassler	Peter Baumann

Vereinbarung über gemeinsamen Wegunterhalt am Schamserberg

Allgemeines

Die Gemeinden am Schamserberg, Casti – Wergenstein, Clugin, Donath, Lohn, Mathon, Patzen – Fardün und Rongellen regeln den Unterhalt der Strassen und Wege mit der Korporation Bergschaft Schams 7433 Donath gemeinsam.

Bestandteil dieser Vereinbarung sind die Strassen und Wege mit Beteiligung der Korporation Bergschaft Schams.

Die Kosten der Unterhaltsarbeiten werden nach der Strassenlänge und der Einwohnerzahl gemäss letzter Volkszählung auf die Gemeinden aufgeteilt. 40 % der Kosten werden nach der Strassenlänge und 60 % nach den Einwohnerzahlen belastet.

Für die in diesem Reglement berücksichtigten Strassenstücke dürfen für den Unterhalt keine Perimeterbeiträge erhoben werden. Der Vorstand der Korporation Bergschaft Schams setzt sich dafür ein, dass für eventuelle Beiträge auf die nicht berücksichtigten Strassenstücke andere Lösungen gesucht werden.

Folgende Strassen und Wege werden mit dieser Vereinbarung berücksichtigt:

- Donath – Plans –Cagliatscha-Pro Tess
- Clugin - Plàns – Magun – Promigilli – Promigiur.- Crest da Fanz
- Casti Pro Salur ab Kt. Strasse - Scarvenz
- Lavanos – Dumagns - Larisch
- Dumagns - Plan d' Ariaz
- Dumagns – Tguma
- Mathon – Dros – Mursenas- Faschas
- Lohn- Spaziel Plan d'Arpiolas – Nutschias,
- Lohn – Palideias- Summapunt- Valloja
- Lohn Serlon – Plànca
- Bargianova – Stgeavs - Ladrias
- Stgeavs - Stgeavs sura - Masarix – Foppa
- Ab Kantonsstrasse Runtget – Dagnals - Runtgols
- Patzen – Patzenans – Malogna
- Italienische Strasse – St. Ambriesch
- Nesslaboden bis Ober Rongellen
- Nesslaboden – Traversina – Val Bargias

Unterhaltsarbeiten sind Arbeiten zur Erhaltung und Verbesserung der Substanz. (Querrinnen, Verschleißschicht , Reinigungen und Wasserableitungen)
Grössere Sanierungsmassnahmen müssen weiterhin über Projekte erfolgen und werden nicht aus den Mitteln für den Unterhat finanziert (Projekt in der Regel über Standortsgemeinde)

Organisation

Die Werkmeister der Gemeinden, der Präsident der Korp. Bergschaft Schams und der Revierförster bilden eine Kommission zur Festlegung der Prioritäten und zur Bereinigung eventueller Differenzen. Beschlüsse und Festsstellungen dieser Kommission werden protokolliert.

Die Korp. Bergschaft Schams übernimmt die Bauherrschaft und ist Zahlstelle für die Unterhaltsarbeiten.

Dem Revierforstamt Schamserberg wird die Bauleitung und die Organisation der Arbeiten übertragen.

Die Strassen werden im Gelände gemessen, Anfang und Ende werden im Gelände markiert und auf einer Karte festgehalten.

Mit Beginn des gemeinsamen Wegunterhalts werden die Strassen durch die Kommission begutachtet und Prioritäten festgelegt

Der Zustand der Strassen wird jährlich durch die Kommission überprüft und es werden Prioritäten festgehalten.

Finanzielles

Jährlich im Herbst wird ein Budget erstellt und den Gemeinden zugestellt. Beim Kostenstand (Index) 2001 maximal 100'000. –Fr pro Jahr, mit dem Ziel jährlich mit 10'000.- Fr ein Reservefond für ausserordentliche Ereignisse zu bilden.

Die Kommission behandelt das Budget und koordiniert die Ansprüche der einzelnen Gemeinden. Mitte Jahr wird eine à Conto Zahlung bei den Gemeinden eingezogen.

Einsätze der Gemeinden (Gemeindewerk) im Rahmen des Budgets werden zu einem einheitlichen Satz von 25.- Fr. pro Std. entschädigt.
Maschineneinsätze werden gemäss FAT Tarife abgerechnet.

Die Gemeinde rechnet diese Einsätze mit den Gemeindemitglieder, ab und stellt der Zahlstelle Rechnung bis 1. Dezember des laufenden Jahres.

Die Abrechnung erfolgt per 31. Dezember und wird jeder Gemeinde zugestellt.
Per Ende Februar wird aufgrund des Budgets ein Arbeitsplan erstellt und den Gemeinden zur Stellungnahme zugestellt.

Bei Eintreten von Naturereignissen kann nachträglich eine Budgeterhöhung beantragt werden, wenn die vorhandenen Reserven nicht genügen.

Differenzbereinigung / Inkraftsetzung

Differenzen aus dieser Vereinbarung werden nach Anhörung aller Beteiligten und der Kommission durch den Bergschaftsvorstand (Bergschaftsrat) behandelt.

Diese Vereinbarung gilt für 5 Jahre und läuft ohne gegenteilige Beschlüsse weiter.

Kündigungen können nur mit 2 jähriger Kündigungsfrist eingereicht werden.
Kündigt eine oder mehrere Vertragsparteien diese Vereinbarung, müssen in der 2 jährigen Kündigungszeit neue Grundlagen und Kostenschlüssel ausgearbeitet werden.

Diese Vereinbarung tritt nach Annahme durch alle beteiligten Gemeinde und durch die Bergschaftsversammlung *per 1. 1. 2002* in Kraft.

Vereinbarung über gemeinsamen Wegunterhalt am Schamserberg

Bestätigung durch die Beteiligten

Korp. Bergschaft Schams

An der Korporationsversammlung vom 20. 12.2001 in Donath genehmigt

Der Präsident A. C. ... der Aktuar ...

Casti - Wergenstein

An der Gemeindeversammlung vom 10.3.02 genehmigt

Der Präsident ... der Aktuar ...

Gemeinde Casti-Wergenstein

Clugin

An der Gemeindeversammlung vom .18.12.2001..... genehmigt

Der Präsident L. Mark der Aktuar J. Hau

GEMEINDE CLUGIN

Donath

An der Gemeindeversammlung vom ..17.04.2002..... genehmigt

Der Präsident ... der Aktuar ...

Gemeinde Donat

Lohn

An der Gemeindeversammlung vom .....17.12.01..... genehmigt

Der Präsident ... der Aktuar ...

VASCHNADI 7433 LOHN

Mathon

An der Gemeindeversammlung vom 10.01.02..... genehmigt

Der Präsident ... der Aktuar ...

Gemeinde Mathon 7433 Mathon GR

Patzen - Fardün

An der Gemeindeversammlung vom 10.05.2002..... genehmigt

Der Präsident ... der Aktuar ...

Rongellen

An der Gemeindeversammlung vom ....14.12.2001..... genehmigt

Der Präsident ... der Aktuar ...

Gemeinde Zillis-Reischen **Korporation Bergschaft Schams**

Zusammenarbeitsvertrag

zwischen

der Gemeinde Zillis-Reischen
und der Korporation Bergschaft Schams

als Gemeindevertrag für den gemeinsamen Forst-Werkbetrieb

Art. 1 Vertragspartner

Die Gemeinde Zillis-Reischen und die Korporation Bergschaft Schams (nachfolgend Vertragspartner genannt) vereinbaren im Folgenden die Modalitäten des gemeinsamen Forst-Werkbetriebes.

Art. 2 Zweck

Mit diesem Vertrag wird die gemeinsame, fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung und Pflege ihrer Wälder sowie die Zusammenarbeit in forstlichen und werkbetrieblichen Fragen geregelt. Es können weitere Betriebszweige übernommen werden.

Der Forst-Werkbetrieb erbringt sämtliche betrieblichen Leistungen im Auftragsverhältnis (Leistungsauftrag).

Betriebsstandort ist Donat, wo sich der gemeinsame Forst-Werkhof befindet.

Der Forst-Werkbetrieb ist so zu führen, dass der Leistungsauftrag jederzeit erfüllt werden kann. Im Übrigen ist die Struktur des Betriebes nach unternehmerischen Grundsätzen und marktorientiert auszurichten.

Der Forst-Werkbetrieb ist unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung zuständig für alle im Zusammenhang mit der Waldpflege, Bewirtschaftung und Erhaltung notwendigen Arbeiten. Er orientiert sich insbesondere am Betriebsplan, dem Nutzungsplan und der kommunalen Waldordnung.

Die Vermarktung der Waldprodukte und Leistungen erfolgt gemäss den Vorgaben der Betriebskommission und den von den Vertragspartnern gewählten Verkaufsorganisationen.

Der Forst-Werkbetrieb kann im Rahmen seiner Tätigkeit und gegen Rechnung auch Leistungen für Dritte erbringen.

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

Die Vertragspartner erstellten auf Baurechtsblatt 219 in der Gemeinde Donat einen gemeinsamen Forst-Werkhof. Die Miteigentumsverhältnisse betragen 60/100 (Korporation Bergschaft Schams) respektive 40/100 (Gemeinde Zillis-Reischen).

Gemäss Baurechtsvertrag werden die Investitions- und Gebäudeunterhaltskosten für den Forst-Werkhof im Verhältnis 40 % Gemeinde Zillis-Reischen und zu 60 % Korporation Bergschaft Schams aufgeteilt.

Die Kosten für das Feuerwehrlokal und der entsprechende Unterhalt werden von der Gemeinde Donat getragen.

Details regelt der Baurechtsvertrag, dat. 20.12.2013, eingetragen im Grundbuch der Gemeinde Donat am 11.03.2014.

Die Vertragspartner überliessen dem Forst-Werkbetrieb per 01.01.2014 sämtliche Maschinen, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge und das Kleininventar der bestehenden Betriebe. Über diese Gegenstände, welche im Eigentum der Vertragspartner verbleiben, wurde ein Inventar errichtet, das den Zustand und den Zeitwert festhält. Die ermittelten Werte verbleiben in der Buchhaltung der Vertragspartner. Die Inventare wurden von den Vertragspartnern genehmigt.

Die Gemeinden unterhalten bei Bedarf ein Magazin für ortsnahe Arbeiten.

Die Vertragspartner bleiben Eigentümer ihrer Waldgrundstücke, Strassen und Gebäude.

Art. 4 Betriebskommission
Die Betriebskommission besteht aus je zwei Vertretern der Vertragspartner, wobei mindestens ein Vertreter den jeweiligen Vorständen oder der Geschäftsleitung angehören muss. Sie konstituiert sich selbst. Sie bestimmt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Diese dürfen nicht ein und demselben Vertragspartner angehören.

Die Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung entspricht derjenigen der Organe der Vertragspartner. Die Entschädigung für die Vertreter der Vertragspartner entspricht dem Spesenreglement und den Ansätzen der Betriebskommission.

Der Betriebs-/Revierleiter nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen

Den Vertragspartnern obliegen folgende Aufgaben:
a) Genehmigung des Vertrages
b) Wahl der Betriebskommission
c) Genehmigung Spesenreglement Betriebskommission
d) Wahl der internen Geschäftsprüfungskommission (die Mitglieder der GPK bestehen aus je einem Vertreter der Vertragspartner)
e) Genehmigung des Budgets
f) Genehmigung der Investitionen
g) Abnahme der Jahresrechnung
h) Beratung und Koordination der Nutzungs- und Pflegeprogramme zusammen mit den zuständigen Fachvorstehern
i) Beauftragung externer Kontrollstellen
j) Auflösung des Vertrages

Der Betriebskommission obliegen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:

a) Aufsicht über die Einhaltung des Leistungsauftrages zusammen mit den Vertragspartnern
b) Festlegung von überbetrieblichen Zielen und Strategien
c) Erlass von Betriebsreglementen und Weisungen für den Betrieb
d) Aufsicht über die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung des Forst-Werkreviers
e) Beratung und Verabschiedung des jährlichen Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Vertragspartner
f) Wahl und Kündigung des Betriebs-/Revierleiters sowie des Betriebspersonals, Festlegung der Anstellungsbedingungen und Genehmigung der Arbeitsverträge inkl. Stellenbeschreibung
g) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Budget (Voranschlag) nicht vorgesehen sind, bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.00 für einmalige Ausgaben bzw. bis zum Betrag von Fr. 5'000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben.

Von dieser Begrenzung ausgenommen sind dringende Massnahmen bei Schadenereignissen, wenn es die Aufrechterhaltung der Betriebsaktivitäten erfordert. Solche Ausgaben sind den Vorständen der Vertragspartner sofort nach Beschluss mitzuteilen und zu begründen.

h) Antragstellung betreffend grössere Investitionen zuhanden der Vertragspartner
i) Änderungsanträge betreffend den vorliegenden Vertrag zuhanden der Vertragspartner

Art. 6 Sitzungen und Beschlussfassung

Die Betriebskommission trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich, jeweils auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Die Vorstände der Vertragspartner haben ebenfalls ein Einberufungsrecht.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied je Vertragspartner vertreten ist.

Sie befasst ihre Beschlüsse mit Stimmen-Mehr.

Kann kein Beschluss gefasst werden, muss die Angelegenheit den Vorständen der Vertragspartner zur Bereinigung und Wiedererwägung vorgelegt werden.

Über die Kommissionssitzungen wird Protokoll geführt, welches den Vertragspartnern unverzüglich zuzustellen ist.

Art. 7 Kontrollstelle

Die externe Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnung. Die Kosten dafür gehen zulasten des Betriebes.

Die interne Geschäftsprüfungskommission (GPK) prüft die Rechnung und die Geschäftsführung.

Art. 8 Betriebsleitung

Die operative Leitung inkl. Personalführung des Forst-Werkbetriebes obliegt dem Betriebs-/Revierleiter.

Seine Aufgaben und Kompetenzen sind im Stellenbeschrieb umschrieben. Dieser ist Bestandteil des Arbeitsvertrages und bedarf der Zustimmung des Amtes für Wald und Naturgefahren des Kantons Graubünden.

Art. 9 Rechnungsführung

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben für die Rechnungsführung von Gemeindebetrieben.

Die Führung der Betriebsrechnung / Buchhaltung erfolgt unter Anweisung der Betriebskommission und des Betriebs- und Revierleiters.

Art. 10 Verrechnung der Leistungen

Die Verrechnung der Leistungen erfolgt gemäss Rapportierung jährlich nach Aufwand.

Die Kosten für den Einsatz von Personal, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen sowie die Gebäudebetriebskosten für Arbeiten zugunsten der Vertragspartner werden diesen zu Selbstkostenansätzen verrechnet (Vollkosten ohne Risiko und Gewinn), gemäss Revierkostenverteiler.

Jeder Vertragspartner hat ein umfassendes Einsichtsrecht, welches durch das GPK-Mitglied ausgeübt wird.

Art. 11 Investitionen

Projekte sowie Investitionen in gemeindeeigene Gebäude und Anlagen (Verbauungen, Erschliessungen etc.) werden von der jeweiligen Standortgemeinde bzw. durch die jeweiligen Waldeigentümer finanziert.

Art. 12 Haftung

Die Haftung für Verbindlichkeiten richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

Art. 13 Streitigkeiten

Unstimmigkeiten sollen primär zwischen den Ressortverantwortlichen im Vorstand der Vertragspartner oder den Gesamtvorständen gelöst werden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern entscheiden:

- bei forstlichen Angelegenheiten das Bau-, Verkehrs und Forstwirtschaftsdepartement des Kantons Graubünden (Forstaufsicht)
- bei allen übrigen Angelegenheiten das Departement für Finanzen und Gemeinden des Kantons Graubünden (Gemeindeaufsicht)

Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.

Für Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Gerichtsstand ist Donat. Es gilt schweizerisches Recht.

Art. 14 Vertragsdauer und Kündigung

Nach Genehmigung durch die Vertragspartner sowie die Gemeindeversammlung von Zillis-Reischen tritt dieser Vertrag per 1.1.2019 in Kraft.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Eine einseitige Vertragskündigung kann frühestens per 1.1.2024 erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Kündigung jederzeit möglich.

Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate jeweils auf das Ende des Kalenderjahres.

Dieser Vertrag ersetzt den Zusammenarbeitsvertrag vom 12.06.2013.

Genehmigt anlässlich der Versammlung vom 13.12.2018

Namens der Korporation Bergschaft Schams

Der Präsident ..... Der Aktuar .....

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7.12.2018

Namens der Gemeinde Zillis-Reischen

Die Gemeindepräsidentin ..... Der Kanzlist .....

GEMEINDE ZILLIS-REISCHEN

KORPORATION
BERGSCHAFT
SCHAMS

FORST-WERK ZILLIS SCHAMSERBERG

LEISTUNGSAUFTRAG STRASSENUNTERHALT

Zwischen der Korporation Bergschaft Schams als Eigentümerin der Strassen der Korporation Bergschaft Schams und der öffentlich-rechtlichen Anstalt Forst-Werk Zillis Schamserberg

1. Die öffentlich-rechtliche Anstalt Forst-Werk Zillis Schamserberg übernimmt den Strassenunterhalt der Korporation Bergschaft Schams gemäss der „Vereinbarung über gemeinsamen Wegunterhalt am Schamserberg"

   Basis:

   - Verteilschlüssel der Korporation Bergschaft Schams mit Vereinbarung
   - Strassenlänge aller Strassen 42.34 km

   Beschrieb der Unterhaltsarbeiten für sämtliche Strassen welche in der „Vereinbarung über gemeinsamen Wegunterhalt am Schamserberg" sind:

   - Strassenunterhalt Kontrollgang bei Unwetter/starken Niederschlägen.
   - Regelmässige Reinigung der Querabschläge und deren Ausläufe.
   - Reinigung der Querabschläge und deren Ausläufe vor Gewittern und Starkniederschlägen.
   - Funktionskontrolle der Durchlässe, bei Bedarf reinigen, reparieren.
   - Freihalten und säubern der Längsentwässerung/Rigolen.
   - Verschleissschicht erneuern, Bekiesen (Schlaglöcher auffüllen).
   - Böschungspflege: freischneiden und mähen der Seitenränder/Böschungen links und rechts neben der Strasse.
   - Kontrolle und Unterhalt der Bündnerzäunen, Holzzäunen und Geländer entlang der Strassen.
   - Sickerleitungen periodisch (alle 4-5 Jahre), spülen mit Unternehmer.

2. Folgende Strassenabschnitte sind in der „Vereinbarung über gemeinsamen Wegunterhalt am Schamserberg" festgehalten:

Viamala 524.64: **Konto: 2405**

Strassenlänge Perimeter Viamala 4.21 km

- Nesslaboden bis Ober Rongellen
- Nesslaboden-Traversina-Val Bargias
- Summapunt-Valloia
- Zufahrt St. Ambriesch

Besonderes:
- Kontrolle Aclatobel nach Unwetter
- Kontrolle Schwarzbächli, Nesslenboden nach Unwetter

Bannwald 524.65: **Konto: 2405**

Strassenlänge Perimeter Bannwald 9.9 km

- Mathon-Dros-Mursegnas-Faschas (Parkplatz Tumptiv)
- Lohn-Spaziel Plan d`Arpiolas-Nutschias Weidezaun
- Lohn-Palideias-Ambanida-Summapunt

Besonderes:
- Absperren der Strasse im Frühjahr koordiniert mit Baufachchefen Mathon und Lohn (Benedikt Dolf, Peter Bögli)
- Frühzeitiges säubern der Belagstrasse
- Im Frühjahr Kontrolle und Reparatur der Risse im Belag

Wergenstein-Tguma 524.66: **Konto: 2405**

Strassenlänge Perimeter Wergenstein-Tguma 11.49 km

- Lavanos-Dumangs-Larisch-Darsiez
- Dumangs-Plan d`Ariaz
- Dumangs-Tguma
- Casti Pro Salur ab Kantonsstrasse-Scarvenz-Valtschiel

Besonderes:
- Absperren der Strasse im Frühjahr koordiniert mit Gemeindepräsident Wergenstein (Marco Dolf)
- Frühzeitiges säubern der Belagstrasse

Vizanwald 524.67: **Konto: 2405**

Strassenlänge Perimeter Vizanwald 11.09 km

- Donat-Plans-Calgiatscha-Pro Tess
- Clugin-Plans-Magun-Promigilli-Promigur-Crest da Fanz
- Plans-Calgiatscha Davains Andeererseite

Besonderes:

Stgeavs 524.69: **Konto: 2405**

Strassenlänge Perimeter Stgeavs 2.55 km

- Stgeavs-Stgeavs sura-Masarix-Foppa
- Ab Kantonsstrasse Runtget-Dagnals-Runtgols

Besonderes:

Planca 524.70: **Konto: 2405**

Strassenlänge Perimeter Planca 1.43 km

- Lohn Serlon-Planca

Besonderes:
- Arbeitsaufwand gering halten
- Zufahrt instand halten für Schadenereignisse (Borkenkäfer/Freileitung)

Malogna 524.71: **Konto: 2405**

Strassenlänge Perimeter Stgeavs 1.67 km

- Patzen-Patzenans-Malogna

Besonderes:
- Arbeitsaufwand gering halten
- Jährliches freischneiden und mähen der Strasse
- Weiteres einwachsen des Weges verhindern

3. Material für den Strassenunterhalt im Auftrag der Korporation Bergschaft Schams wird direkt durch die Korporation Bergschaft Schams bezahlt (Strassenkiess, Gelender-/Zaunlatten-/Pfosten, Unternehmerleistungen).

4. Der Forst-Werk Zillis Schamserberg stellt quartalsweise dem Waldeigentümer à conto Zahlungen für die bis dahin geleisteten Arbeiten. Die detaillierte Abrechnung erfolgt im Februar mit dem Revierkostenverteiler.

5. Personal- und Maschinenkosten werden mit dem aktuellen Kostensatz des Revierkostenverteilers dem Waldeigentümer in Rechnung gestellt.

6. Diese Leistungsvereinbarung wird für eine Dauer von 4 Jahren abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um weitere 4 Jahre. Die Kündigung ist mindestens ein Jahr vor Ablauf der erwähnten 4 Jahre zu fassen und schriftlich mitzuteilen. Ein Austritt kann frühestens im Jahre 2022 erfolgen.

7. Abänderungen oder Erweiterung dieses Leistungsauftrages bedürfen der Zustimmung der beteiligten Parteien (Korporation Bergschaft Schams und Forst-Werk Zillis Schamserberg), nach vorgängiger Besprechung und Bereinigung.

Vom Korporationsvorstand am ..... genehmigt.

Für die Korporation Bergschaft Schams

Donat, den .....

Der Korporationspräsident

KORPORATION BERGSCHAFT SCHAMS

Roman Hassler

Der Korporationsaktuar

KORPORATION BERGSCHAFT SCHAMS

Peter Baumann

Von der Betriebskommission am 19.06.2019 genehmigt.

Für die öffentlich-rechtliche Anstalt Forst-Werk Zillis Schamserberg

Donat, den ...21. Aug. 2019.....

Der Präsident

FORST-WERK ZILLIS SCHAMSERBERG

Hans Linard Bosshart

Der Vizepräsident

FORST-WERK ZILLIS SCHAMSERBERG

Marcel Cantieni

KBS Viamala 524.64
Traversina 524.15
KBS Viamala 524.64
WW Zillis 524.16
WW Zillis 524.16
Traversina 524.15
Zillis Samest 524.61
KBS Viamala 524.64
Traversina 524.15
Traversina 524.15
KBS Bannwälder 524.65
KBS Planca 524.70
Staatswald Rania 524.68
WW Zillis 524.16
Zillis Nasch 524.62
Donat Gemeindestrasse 524.68
WW Zillis 524.16
WW Donat 524.16
Zillis Flurwege 524.68
Zillis Flurwege 524.68
KBS Stgeavs 524.69
KBS Malognia 524.71
Zillis Flurwege 524.68
Zillis Flurwege 524.68
Zillis Flurwege 524.68
Zillis Flurwege 524.68
WW Donat 524.16
WW Zillis Spade 524.16l
Zillis Flurwege 524.68
Zillis Alp Zes 524.60
1:15 000
751000
752000
753000
754000
755000
756000
171000
170000
169000
168000

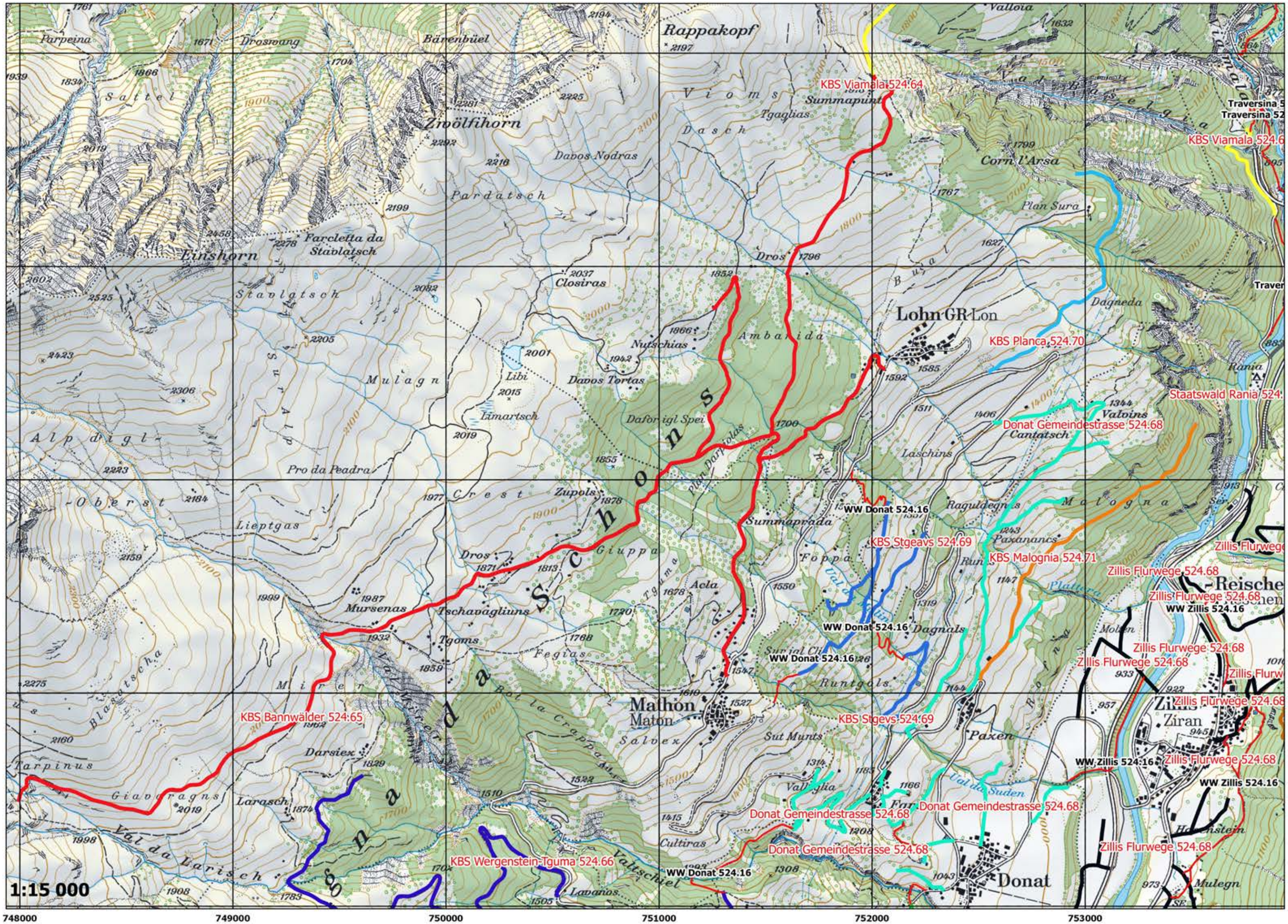
KBS Viamala 524.64
KBS Viamala 524.6
Traversina 5
Traversina 52
KBS Planca 524.70
Staatswald Rania 524.
Donat Gemeindestrasse 524.68
WW Donat 524.16
KBS Stgeavs 524.69
KBS Malognia 524.71
Zillis Flurwege 524.68
WW Zillis 524.16
KBS Stgevs 524.69
KBS Bannwälder 524.65
KBS Wergenstein-Tguma 524.66
Rappakopf
Lohn GR Lon
Donat
Malthon
Maton
Reische
Ziran
Parpeina
Einshorn
Farcletta da Stavlatsch
Zwölfihorn
Davos Nodras
Pardatsch
Corn l'Arsa
Plan Sura
Dros
Closiras
Nutschias
Davos Tortas
Libi
Limartsch
Ambaida
Dagneda
Rania
Valoins
Cantatsch
Laschins
Alp digl
Pro da Peadra
Lieptgas
Mursenas
Tschavagliuns
Tgoms
Fegias
Darsiex
Larasch
Tarpinus
Giavcragns
Val da Varisch
Cultiras
Lavanos
Vattschiel
Summaprada
Foppa
Acla
Dagnals
Runtgels
Sut Munts
Salvex
Paxen
Raguldegns
Paxananes
Malogna
Mulegn
1:15 000
748000
749000
750000
751000
752000
753000
170000
169000
168000
167000
166000

KBS Stgeavs 524.69
WW Donat 524.16
KBS Malognia 524.71
Zillis Flurwege
KBS Bannwälder 524.65
KBS Stgevs 524.69
Donat Gemeindestrasse 524.68
WW Zillis 524:1
Donat Gemeindestrasse 524.68
Donat Gemeindestrasse 524.68
Zillis Flurwege 524.6
WW Donat 524.16
WW Donat 524.16
Donat Gemeindestrasse 524.68
Donat Gemeindestrasse 524.68
WW Zillis
WW Donat 524.16
WW Donat 524.16
KBS Wergenstein-Tguma 524.66
KBS Vizanwald 524.67
1:15 000
167000
166000
165000
164000
748000
749000
750000
751000
752000
753000
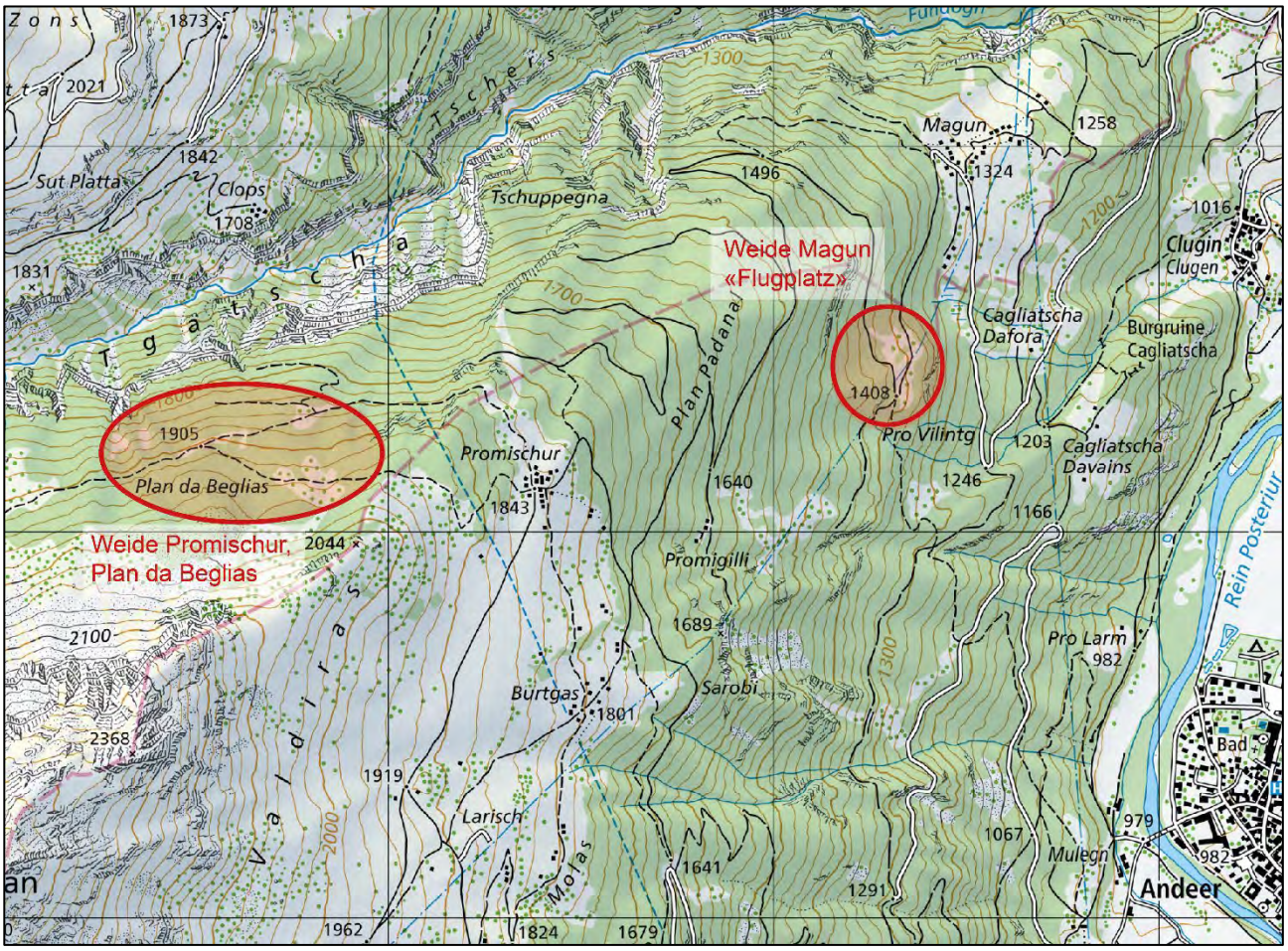
Übersicht Weiden Magun und Promischur